



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Fa.
JWP Jade Windpark GmbH & Co.
20. Betriebs KG
Kronacherstr. 41
96052 Bamberg

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Unser Zeichen: 11-144-31/24-04
Ihr Zeichen:

10. Dezember 2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 17.05.2024, bei uns eingegangen am 17.05.2024 auf immissions-
schutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb von 3 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurch-
messer 162 m, Nennleistung 6,2 MW auf Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück
11/8 (Her18) und Flurstück 11/9 (Her19) sowie auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 10,
Flurstück 5 (Her20)
(UTM (WGS84): 350945 5505085, 350650 5504672, 350867 5504240)
(Antragsteller: JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20. Betriebs KG, Kronacherstr.
41, 96052 Bamberg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht hiermit folgender

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Verfügender Teil

Zu Gunsten der **JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20. Betriebs KG, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg**, wird auf Antrag vom 17.05.2024, bei uns eingegangen am 17.05.2024 gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



zur 4. BImSchV i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) **unter Anwendung des § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)**, jeweils in der derzeit geltenden Fassung - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden – **die Errichtung und der Betrieb von 3 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW auf Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/8 (Her18) und Flurstück 11/9 (Her19) sowie auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5 (Her20) (UTM (WGS84): 350945 5505085, 350650 5504672, 350867 5504240)**, nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) **im Vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.**

Es wurde zunächst ein förmliches Genehmigungsverfahren im Sinne des § 10 BImSchG eingeleitet. Aufgrund des Datums der Antragstellung (17.05.2024) war das Genehmigungsverfahren unter **Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes –WindBG –** (Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- sowie abweichend von § 44 Absatz 1 BNatSchG Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung) durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Antrag der Vorhabenträgerin angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde von Seiten der Vorhabenträgerin die Fortführung des Verfahrens in einem **Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG** beantragt. Mit Schreiben vom 26.09.2024 beantragte JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs-KG schließlich die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung (§ 21a der 9. BImSchV).

Der Bescheid ist wie folgt gegliedert:

- I. Verfügender Teil der Genehmigung
- II. Antragsunterlagen
- III. Fristsetzung und Befristung
- IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise
- V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden
- VI. Stellungnahmen der Behörden und weiterer beteiligter Stellen
- VII. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände
- VIII. Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung
- IX. Begründung
- X. Behandlung der Einwendungen
- XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen mit Bewertung der

- Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
XII. Genehmigungsentscheidung
XIII. Kostenentscheidung
XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende vorgelegte Antragsunterlagen zu Grunde:

Kurzbeschreibung des Vorhabens – Windpark Rascheid II

- 001 Kurzbeschreibung des Vorhabens_WP_Rascheid_II

Antragsformulare / Allgemeine Angaben

- 101 Formular 1.1_WP_Rascheid_II
- 102 Formular 1.2_WP_Rascheid_II
- 103 Herstellerdokument „Herstellkosten“ Vestas V162
- 104 Herstellerdokument „Rohbaukosten“ Vestas V162
- 105 Herstellerdokument „Rückbaukosten“ Vestas V162
- 106 Herstellerdokument „Baukosten DIN276“ Vestas V162

Verzeichnis der Unterlagen

- 201 Formular 2_WP_Rascheid_II

Anlagedaten

- 301 Formular 3 Vestas V162
- 302 Herstellerdokument „Allgemeine Spezifikation Vestas V162“
- 303 Herstellerdokument zur Gesamtansicht der WEA – Nabenhöhe 169 m
- 304 Herstellerdokument zur Ansicht Maschinenhaus Vestas V162
- 305 Herstellerdokumente „Mindestanforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen inkl. Anlagen
- 306 Anlage 2 zu Dokument 305
- 307 Anlage 3 zu Dokument 305
- 308 Anlage 4 zu Dokument 305
- 309 Herstellerdokument „Blitzschutz und EMV“
- 310 Herstellerdokument „Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas WEA“

Gehandhabte Stoffe

- 401 Formular 4
- 402 Hinweise zum Formular 4
- 403 Herstellerdokument „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Vestas V162“
- 404 Herstellerdokument „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vestas V162“
- 405 Herstellerdokument „Beschreibung der AwSV-Anlagen“
- 406 Herstellerdokument „Getriebeölwechsel Nordex WEA“
- 406 bis 417 AwSV-Formblätter Vestas V162
- 418 bis 437 Sicherheitsdatenblätter gehandhabte Stoffe WEA Vestas V162

Einleiterdaten / Emissionsdaten

- 501 Hinweise zu den Formularen 5.1 und 5.2

Emissionsquellen

- 601 Hinweise zu den Formularen 6.1 und 6.2

Lärmrelevante Aggregate

- 701 Formular 7
- 702 Schallgutachten WP Rascheid II
- 703 Anlage A – Schallgutachten WP Rascheid II

- 704 Anlage B – Schallgutachten WP Rascheid II
 - 705 Schattenwurfprognose WP Rascheid II
 - 706 Bestätigung Antragsteller Schattenwurfmodule
- Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 801 Hinweise zum Formular 8
 - 802 Herstellerdokument „Einschätzung zur Störfallverordnung Vestas“
- Angaben zu den Abfällen / Abwasser
- 901 Hinweise zu den Formularen 9.1 und 9.2
 - 902 Herstellerdokument „Angaben zum Abfall Vestas V162“
 - 903 Hinweise zum Formular 9.3
 - 904 Herstellerdokument „Abwasserentsorgung bei Vestas WEA“
- Angaben zum Arbeitsschutz
- 1001 Hinweise zu den Formularen 10.1, 10.2 und 10.3
 - 1002 Herstellerdokument „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Vestas“
 - 1003 Herstellerdokument „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz“
- Brandschutz
- 1101 Hinweise zu den Formularen 11.1 und 11.2
 - 1102 Herstellerdokument „Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas WEA“
 - 1103 Herstellerdokument TÜV Süd „Generisches Brandschutzkonzept Vestas V162“
 - 1104 Herstellerdokument „Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan Vestas V162“
 - 1105 Herstellerdokument „Zutritts-, Evakuierungs- und Fluchtplan Vestas V162“
- Naturschutz und Landschaftspflege
- 1201 Formular 12.1 WP Rascheid II
 - 1202 Formular 12.2 WP Rascheid II
 - 1203 LBP WP Rascheid II
 - 1204 Karte 1 Lageplan Bestand
 - 1205 Karte 2 Lageplan Maßnahmen
 - 1206 Karte 3 Lageplan Kompensation
- Anlagen
- 1301 Anlage 1 – Ansprechpersonen
 - 1302 Anlage 2 – Betriebsbeschreibung
 - 1303 Anlage 3 – Fließbild
- Karten und Pläne
- 1401 topographische Übersichtskarte WEA-Standorte (1 : 25.000) V1 Vestas V162
 - 1402 2D-Lageplan Infrastrukturplanung WP Rascheid II
- Bauantragsunterlagen
- 1501 Formular Bauantrag WP Rascheid II
 - 1502 Formular Baubeschreibung WP Rascheid II
 - 1503 Betr.beschreibung WP Rascheid II
 - 1504 Verpflichtung des Bauherren / Rückbau
 - 1505 Bauvorlagebescheinigung Michael Schuck
 - 1506 Abstandsflächenberechnung Vestas V162
 - 1507 Auszug Nutzungsvertrag OG RAS
 - 1508 Auszug Nutzungsvertrag Stadt Hermeskeil
 - 1509 Übersichtszeichnung Vestas V162
 - 1510 Ansichtsplan Maschinenhaus – Vestas V162
 - 1511 Baulastflurkarte WEA Her18
 - 1512 Baulastflurkarte WEA Her19
 - 1513 Baulastflurkarte WEA Her20

- 1514 Tabelle zum Straßenabstand WP Rascheid II
- 1515 Unterlagen Schleppkurvennachweise LBM Trier

Lufffahrthindernis

- 1601 Datenblatt Lufffahrthindernis Vestas V162
Hinderniskennzeichnung
- 1701 Herstellerdokument „Tages- und Nachtkennzeichnung Vestas“
- 1702 Herstellerdokument „Spezifikation Gefahrenfeuer Vestas V162“
- 1703 Herstellerdokument „Integration BNK“

Eisabwurf

- 1801 Herstellerdokument „Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol Ice Detector – Rotorblattvereisungsüberwachung – Vestas WEA“
- 1802 Gutachten DNV GL 75138 „Gutachten BLADEcontrol Ice Detector“
- 1803 Gutachten DNV GL 75172 „Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector“
- 1804 Stellungnahme zur Option Eiserkennung Deutschland Vestas WEA

Typenprüfung / Standsicherheit / Turbulenz

- 1901 Herstellerdokument TÜV Süd „Typenprüfbescheid Vestas V162“
- 1902 Herstellerdokument TÜV Süd „Prüfbericht Typenprüfung Turm Vestas V162“
- 1903 Herstellerdokument TÜV Süd „Prüfbericht Fundament Vestas V162“
- 1904 Herstellerdokument DNV GL „Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V162“
- 1905 Herstellerdokument DNV GL „Maschinengutachten Vestas V162“
- 1906 Herstellerdokument „Gleichwertigkeitsbescheinigung Vestas V162“
- 1907 Herstellerdokument DNV GL „Korrektur Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V162“
- 1908 Turbulenzgutachten WP Rascheid II

III. Fristsetzung und Befristung

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleibt unberührt. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist jedoch der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, vorher anzuzeigen.

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Die Betriebseinstellung der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger, etc.) einzuholen.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen, § 12 Abs. 1 BImSchG) erteilt:

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier:

Das beigefügte Merkblatt „Windkraftanlagen“ (Januar 2021) der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd ist als Bestandteil dieser Genehmigung zu beachten

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 3 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co.KG, Bericht-Nr. R-2-2023-0347.01 vom 26.04.2024 und
- der Schattenwurfberechnung von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co.KG, Bericht-Nr. R-2-2023-0347.02 vom 26.04.2024 mit der Nachreichung vom 10.09.2024 sowie
- der Unterlagen zum Eisabwurf des DNV GL Nr. 75138 Rev. 8 mit Datum vom 24.11.2022 – sowie DNV GL Nr. 75172, Rev. 6 mit Datum vom 18.10.2021

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Her18:

Fa. Vestas, Typ V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/8, Koordinaten (hier: UTM): R: 350945, H: 5505085

Windkraftanlage Her19:

Fa. Vestas, Typ V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/9, Koordinaten (hier: UTM): R: 350650, H: 5504672

Windkraftanlage Her20:

Fa. Vestas, Typ V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5, Koordinaten (hier: UTM): R: 350867, H: 5504240

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Kölkerberg 25, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 02a	Grubenkopf 16, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 09	Forsthaus Königsfeld, Geisfeld	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Wochenendhausgebiet, Parz. 54, Geisfeld	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Köhlerweg 9, Hermeskeil Abtei	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Im Hellgott 2, Hermeskeil Abtei	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode PO6200, 06:00 – 22:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18 Her19 Her 20	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum der Herstellerangabe ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Betrieb im Nachtzeitraum (schallreduzierter Betrieb (Mode SO3, SO5 und SO6), 22:00 -06:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
					σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18	102,7	101,0	SO3	4841	1,2	0,5	1,0	2,1
Her19	100,7	99,0	SO5	4255	1,2	0,5	1,0	2,1
Her20	99,7	98,0	SO6	3622	1,2	0,5	1,0	2,1

Oktavspektren des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO3								
$L_{W,Oktav}$	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7
SO5								
$L_{W,Oktav}$	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6
SO6								
$L_{W,Oktav}$	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum der Herstellerangabe ermittelter Schalleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

- Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden, bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht überschritten werden. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen/darf die Windkraftanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

- Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in

Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Her18:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 01 nw	Kölkerberg 25, Hermeskeil	24,3 dB(A)
IO 09 sw	Forsthaus Königsfeld, Geisfeld	36,1 dB(A)
IO 10 w	Wochenendhausgebiet Parz. 54, Geisfeld	32,6 dB(A)
IO 11 sw	Köhlerweg 9, Hermeskeil Abtei	29,8 dB(A)
IO 12 sw	Im Hellgott 2, Hermeskeil Abtei	31,1 dB(A)

Windkraftanlage Her19:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 01 nw	Kölkerberg 25, Hermeskeil	24,2 dB(A)
IO 11 sw	Köhlerweg 9, Hermeskeil Abtei	28,1 dB(A)

Windkraftanlage Her20:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 01 nw	Kölkerberg 25, Hermeskeil	26,6 dB(A)
IO 02a nw	Grubenkopf 16, Hermeskeil	25,0 dB(A)
IO 02b nw	Grubenkopf 9, Hermeskeil	24,9 dB(A)

Schattenwurf

- Alle beantragten Windkraftanlagen **Her18, Her19 und Her20** sind jeweils mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

7. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windkraftanlagen betroffenen Immissionsorten
 - an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht,
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.
8. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5,6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die kundige Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, vorzulegen.

Hinweis zum Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuern von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß den „Hinweise[n] zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten DNV GL Nr. 75138 Rev. 8 mit Datum vom 24.11.2022 – sowie Gutachten DNV GL Nr. 75172, Rev. 6 mit Datum vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Für den Fall, dass eine Rotorblattheizung in der beantragten Windkraftanlage verbaut werden soll, ist deren Betrieb bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder gestrichen werden.

13. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen

(Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im jeweils angegebenen Betriebsmodus durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA Her 18 (SO3), Her 19 (SO5) und Her 20 (SO6)

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (s.a. Nebenbestimmung Nr. 4.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

16. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „**Befahranlage(n)**“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: **Aufzug-/ Befahranlage(n)**) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021**) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage/in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B.

- Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)
- die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
 - die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit-. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Auf die bereits im Verfahren durchgeführten Erörterungen und schriftlichen Stellungnahmen wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20. Betriebs KG einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG unter Anwendung von Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für drei Windenergieanlagen (WEA) des Typ Vestas V162 (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde gestellt. Am 28.03.2023 erfolgte die Einführung von § 6 WindBG als Vollzugregelung der sog. EU Notfall VO Nr. 2022/2577. Folgende Voraussetzungen für die Anwendung von § 6 WindBG sind erfüllt:

1. Der Standort der beantragten Windenergieanlage muss sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden.

2. Bei Ausweisung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden sein.
3. Die Antragstellung muss bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt sein.

Aufgrund der Anwendung von § 6 WindBG ist bei Windenergievorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen und an Stelle einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG durchzuführen.

Die Errichtung und der Betrieb von drei WEA Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf der Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/8 (Her18; UTM32: 350945, 5505085) und Flurstück 11/9 (Her19; UTM32: 350650, 5504672) sowie auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5 (Her20; UTM32: 350867, 5504240) stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Für das o.g. Bauvorhaben inklusive des damit verbundenen Wegeausbaus wird das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und das Einvernehmen nach der Rechtsverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück** unter Aufnahme nachfolgender **Bedingungen, Auflagen und Anordnungen** für die drei WEA hergestellt.

Auflagen

1. Alle nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen dazugehörigen Kartendarstellungen und vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024a): Fachbeitrag Naturschutz (LBP) - Windpark Rascheid II. Stand 08.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024b): Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1.1 / 1.2 / 1.3 / 1.4 – Windpark Rascheid II. Stand 15.05.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024c): Maßnahmenplan Standorte – Plan Nr. 2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4 - Windpark Rascheid II. Stand 15.05.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024d): Maßnahmenplan Kompensation – Plan Nr. 3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 - Windpark Rascheid II. Stand 20.08.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024e): Rodungsflächen Standorte – Plan Nr. F1 / F2 / F3 / F4 - Windpark Rascheid II. Stand 04.07.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024f): Fotovisualisierung und Sichtbarkeitsanalyse - Windpark Rascheid II. Stand 08.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024g): Sichtbarkeitsanalyse und Fotostandorte – Plan-Nr. ZVI-I - Windpark Rascheid II. Stand 21.08.2024.
 - BISCHOFF & PARTNER (2024h): Genehmigungsantrag der Standorte nach Bundesimmissionsschutzgesetz - Unterlagen zum Ausnahmeantrag für die Beanspruchung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Quellbachs. Stand 11.2024.

Die in den Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von drei WEA und zur Herstellung der Zuwegung (vgl. BISCHOFF & PARTNER 2024_a) ermittelten und im Verzeichnis der externen Kompensationsmaßnahmen konkretisierten, dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen zu beachten und umzusetzen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der unter Punkt 1 aufgeführten Planunterlagen ist ständig bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme sowohl für das ausführende Fachpersonal für die Bauarbeiten als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche der Genehmigungsbehörde schriftlich zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen ist. Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplanerin/ Biologin oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt (vgl. BISCHOFF & PARTNER 2024_a). Die ÖBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind.
Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern und erfordern die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmung der Genehmigungsbehörde per E-Mail.

Folgende Arbeitsschritte

- Baueinweisung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes
- Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten
- Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn/ während der Bauphase/ nach der Bauphase (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kapitel 9, 11 und 12 des Fachbeitrags Naturschutz (BISCHOFF & PARTNER 2024_a))

sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen.

Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

4. Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, dürfen Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) und eine Befahrung des Bodens nur bis

maximal weich-plastische Bodenkonsistenz (ko4) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden. Als stets bearbeitbar gelten reine Kiese oder Sande, bei gemischtkörnigen Böden (u.a. Oberböden, Lehme) müssen vor jeder Befahrung und Bearbeitung die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit festgestellt werden. Sollte auf eine labortechnische Bestimmung von Konsistenz, Bodenart, Wassergehalt und Wasserspannung verzichtet werden, so kann als Schnelltest auf der Baustelle eine händische Bodenansprache der Konsistenz (ko) durchgeführt werden. Hierbei wird ermittelt, ob der Boden fest (ko1), halbfest-bröckelig (ko2), steif-plastisch (ko3), weich-plastisch (ko4), breiig-plastisch (ko5) oder zähflüssig (ko6) ist. Böden mit Konsistenz ko1 und ko2 können immer bearbeitet und befahren werden, Böden mit Konsistenz ko5 und ko6 nie. Handelt es sich um einen Boden mit Konsistenz ko4 darf dieser nicht bearbeitet, aber bei Verwendung von Baggermatratzen o.ä. befahren werden. Zur Feststellung der Bearbeitbarkeit bei Böden mit Konsistenz ko3 muss eine (steinfreie) Bodenprobe in der Hand geknetet und anschließend zu einer 3 mm dünnen Walze ausgerollt werden. Lässt sich das Material entsprechend dem Vorhaben ausrollen ist der Boden nicht bearbeitbar, reißt die Rolle vorher, darf gearbeitet werden.

5. Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist entsprechend DIN 18915 vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschleppen und am Rand des Baufeldes zwischen zu lagern (Abschieben der belebten Bodenoberschicht vor Verdichtung). Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten) oder an anderem Ort. Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300 und DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss.
6. Es ist i.S.d. § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen bei der Errichtung sowie dem Rückbau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen nach DIN 19639 einzusetzen, die der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Die BBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der bodenschutzfachlichen Auflagen zu gewährleisten. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die bodenschutzfachlichen Auflagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend den Vorgaben der Auflagen erfolgt. Die BBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die bodenschutzrechtlichen Regelungen. Die BBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern bodenschutzrelevante Belange betroffen sind.
7. Vor Baubeginn sind die nach § 4 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. v. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie nach § 9 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen der Bestandserfassungen angefallenen Geofachdaten der Genehmigungsbehörde so zur Verfügung zu stellen, dass diese in das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) übernommen werden können. Bzgl. der Datenaufbereitung wird auf OSIRIS-NEO Serviceportale Biotope und Arten

verwiesen. Die Anmeldung zu den jeweiligen Service-Portalen erfolgt zentral unter der Adresse: anmeldung.naturschutz.rlp.de.

8. Vor Baubeginn sind gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG zur Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben über Eingriff und Ausgleich entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 in der webbasierte Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) unter der Kennung **EIV-092024-NW3GMN** bereitzustellen.
9. Bzgl. der zeitlichen Regelung von Rodungsarbeiten bzw. Gehölzschnitt ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, wonach Rodungen und Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen sind. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
10. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (inkl. Fällung von Höhlenbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Je nach Art und Wetterbedingungen ist bei „winterharten“ Fledermausarten bei Nachttemperaturen im positiven Bereich mit Aktivität in den Winterrandmonaten zu rechnen.
Grundsätzlich gilt bei Rodung von Gehölzen: Wird die Gehölzentfernung nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum innerhalb des Zeitfensters vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt oder ist nur schwaches Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während einer zwingend frostreichen Periode zwischen Dezember und Februar stattfinden.
Eine Kontrolle der potenziell wintertauglichen nutzbaren Quartierstrukturen auf Besatz (per Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera) ist durch fachkundige Personen unmittelbar vor der Fällung durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.). Besetzte Höhlenbäume sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Fällung der Bäume bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Entnahme von streng geschützten Tieren bedarf einer vorherigen Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.
11. Die Einrichtung und Anlage von Lager- und Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
12. Im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:
 - Baufeldabgrenzung und Beschränkung von Gehölzbeseitigungen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß
 - Schonung von Gehölzen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN

18916 „Maßnahmen zum Wurzel- und Stammschutz entlang der Baubereiche“

- keine Inanspruchnahme sonstiger Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen
- keine Befahrung von Flächen außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen; Baufahrzeuge werden ausschließlich im befestigten Baubereich geparkt
- Minimierung der dauerhaft geschotterten Bereiche auf ein unbedingt notwendiges Maß
- Rückbau ggf. geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlage bzw. keine Befahrung von unbefestigten Bereichen.

13. Vermeidung von Nachtbaustellen: Insgesamt sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z. B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückkehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sind Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen sowie die Betonagearbeiten, die aus Gründen der Qualitätssicherung bzw. der Gewährleistung der Standsicherheit nicht unterbrochen werden können dürfen auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt. Diese Ausnahmen sind mit der ÖBB zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

14. Es sind insektenfreundliche Beleuchtungen der WEA-Eingangstüren vorzusehen. Hierzu sind Leuchten mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten ≤ 2000 K) (nach VOIGT 2019¹) zu verwenden. Es sind Leuchten mit Abschirmung und Fokussierung auf den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung) und kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder zu verwenden.

15. Maßnahme zum Schutz Überplanung von Waldameisennestern. Vor der Rodung bzw. vor Gehölzfällungen und der Baufeldfreimachung wird das gesamte Baufeld auf Ameisennester abgesucht. Angetroffene Nester werden markiert. Eine Umsiedlung der Nester erfolgt durch Fachpersonen (Ameisenheger) und ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Umsiedlung erfolgt ab Februar (milde Witterung vorausgesetzt) und somit ggf. nach den Fällungen. Bei den Fällungen ist daher größtmöglich Sorgfalt zum Schutz von Nestern erforderlich.

16. Maßnahme zur Vermeidung der Beanspruchung alter Buchenwälder im Bereich von bauzeitlichen Rodungsflächen entsprechend Maßnahme M1 in BISCHOFF &

¹ VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

PARTNER (2024_a). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen alter Buchenbestände im Bereich der temporären Rodungsflächen werden diese an das erforderliche Lichttraumprofil so angepasst, dass sie einschließlich der Kronentraufe nicht beansprucht werden. Nicht vermeidbare Flächenbeanspruchungen werden durch die Entwicklung von Waldrandstrukturen wiederhergestellt (vgl. Auflage 20).

17. Maßnahme zur Vermeidung des Eintrags von Schwebstoffen und einem zu starken Oberflächenabrieb durch einströmendes Wasser bei Starkregen entsprechend Maßnahme M3 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Die Oberflächenentwässerung erfolgt weitestgehend in der Fläche bzw. Einleitung in Waldbereiche. Um den Eintrag von Schwebstoffen und einen zu starken Oberflächenabrieb durch einströmendes Wasser bei Starkregen zu vermeiden, werden Entwässerungsgräben leicht terrassiert / gekammert und vor Einleitung in den Wald zu einer Geländemulde aufgeweitet.
18. Maßnahme zur Wiederherstellung sommertrockener Wasserläufe nach bauzeitliche Beanspruchung entsprechend Maßnahme W1 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchte Quellbachabschnitt und die angrenzenden Flächen als flache Geländemulde wiederhergestellt, der Boden gelockert und der gesondert zwischengelagerte Oberboden wieder entsprechend angedeckt. Das Wasser soll selbst einen naturnahen verzweigten Gewässerlauf wieder entwickeln und die angrenzenden Flächen sich mit dem erhaltenen Samenpotenzial wieder begrünen.
19. Maßnahme zur Wiederherstellung einer Waldwiese nach bauzeitliche Beanspruchung entsprechend Maßnahme W2 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wildäsungswiese o.ä.) durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch Ansaat mit Regio-Saatgut (Standortvariante 1 Grundmischung) des Ursprungsgebietes 7 wiederhergestellt und der bisherigen Nutzung wieder zugeführt.
20. Maßnahmen zur Entwicklung von Waldrandstrukturen entsprechend Maßnahme W3 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen, der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung einer naturnahen Eigenart und Vielfalt und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes durch Entwicklung einer naturnahen Bestockung. Die Flächen werden zur Entwicklung eines gestuften Waldmantels mit standortheimischen Strauch- und Baumarten 2. und 1. Ordnung bepflanzt.
 Mantel ca. 8.000 Sträucher, Pflanzverband 2 x 1,5 m aus Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa canina*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Mantel ca. 1.190 Bäume 2. Ordnung, Pflanzverband 5 x 5 m aus Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*)
 Übergangszone ca. 295 Bäume 1. Ordnung, Pflanzverband 10 x 10 m aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.

21. Maßnahmen zur Entwicklung von Schlagfluren entsprechend Maßnahme W4 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes, Neugestaltung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Flächen (7.141 m²) in Absprache mit dem Grundstückseigentümer der Eigenentwicklung einer Schlagflur überlassen. In den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Bereichen wird nach Bedarf im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar der Gehölzaufwuchs zurückgeschnitten oder gemulcht.
22. Maßnahmen zur Entwicklung von Saumstrukturen entsprechend Maßnahme W5 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes, Neugestaltung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen der Eigenentwicklung von ruderalen, wegbegleitenden Säumen überlassen.
23. Maßnahmen zur Wiederherstellung unbefestigter Wegeentsprechend Maßnahme W6 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes, Wiederherstellung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Wegeflächen entsiegelt und der Eigenentwicklung überlassen.
24. Maßnahme zum Waldumbau von Fichtenmischwald in Erlenmischwald entlang des Langwiesenbachs entsprechend Maßnahme A/E 1 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (Größe: 3.536 m²). Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen. Entlang des Langwiesenbachs werden die Fichtenbestände gerodet. Zur Entwicklung einer naturnahen Vegetation wird eine Initialpflanzung aus standortheimischen Baumarten wie Erlen (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) durchgeführt. Klumpenpflanzung: ca. 14 Klumpen mit je 25 Pflanzen, Pflanzverband 1 x 1 m, ca. alle 10 m versetzt zu beiden Seiten des Wasserlaufs. Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.
25. Maßnahme zum Waldumbau eines Fichtenbestandes in standortgerechten Laubmischwald entsprechend Maßnahme A/E 2 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (Größe: 8.546 m²). Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen. Der Fichtenbestand wird sukzessive

innerhalb von 10 Jahren bis auf einen Fichtenanteil von < 20 % aufgelichtet. Zur Entwicklung eines Mischwaldbestandes werden Unterpflanzungen mit Buchen (*Fagus sylvatica*) durchgeführt. Am Waldrand werden Pionierbaumarten z.B. wie Kirsche (*Prunus avium*, *Prunus padus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) eingebracht. ca. 2.270 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m. Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.

26. Maßnahme zur Laubwaldentwicklung auf Fichtenschlagflur entsprechend Maßnahme A/E 3 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (Größe: 7.081 m²). Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen. Auf der von abgestorbenen Fichten geräumte Fläche werden zur Wiederbewaldung flächig mindestens 3 standortheimischen Baumarten wie Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit je mindestens 10 % Flächenanteil bepflanzt. Menge: ca. 2.360 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m. Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.

27. Maßnahme zum Buchenvoranbau im Fichten- und Douglasienbestand entsprechend Maßnahme A/E 4 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 9 (Größe: 48.830 m²). Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen Aufwertung des Landschaftsbildes durch naturnahe Eigenart und Vielfalt Aufwertung des Bodens und Wasserhaushaltes durch Entwicklung einer naturnahen Bestockung. Zur Entwicklung eines Mischwaldbestandes wird ein Voranbau aus Buchen (*Fagus sylvatica*) mit 20 Klumpen je ha durchgeführt. In aufgelichteten Bereichen werden Eichen (*Quercus petraea*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) eingebracht. Menge: 98 Klumpen mit je 50 Pflanzen: ca. 4.900 Pflanzen. Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.

28. Maßnahme zur Entwicklung von mehrjährigen Ackerbrachen entsprechend Maßnahme A/E 5 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 80, Flurstücknr. 15 (Größe: 3.709 m²). Ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung artenreicher Offenlandbiotope. Zur Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache wird die bestehende Ackerfläche der Selbstbegrünung überlassen. Alle 4 Jahre wird die Fläche nicht vor dem 31.12. umgebrochen.

Beschreibung der Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen:

- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren
- „Schröpfungsschnitt“ in Teilflächen beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughäfer, Distel usw.)
- jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres, im Wechsel 50 bis max. 70 % mähen/ mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche)
- bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mahdgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen

29. Maßnahme zur Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland entsprechend Maßnahme A/E 6 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur 109, Flurstücknr. 23 (Größe: 7.075 m²). Erhalt und Verbesserung von Dauergrünland. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung artenreicher Grünlandstrukturen. Zur Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese werden die bestehenden Ackerflächen durch eine Heumulchsaat von geeigneten Magerwiesen aus dem Umfeld oder mit Regio-Saatgut (Standortvariante 1 Grundmischung) des Ursprungsgebietes 7 angesät und als Grünland genutzt. Zur Artanreicherung wird die Fläche nicht gedüngt und 2-mal im Jahr in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November mit Abtransport des Mahdgutes gemäht.

- 2-malige Mahd im Jahr in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November
- das Mahdgut wird von der Fläche frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen entfernt
- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, keine Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch,
- keine Veränderung der Entwässerung
- keine Nutzung als Lagerfläche
- bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten
- im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
- keine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen

30. Maßnahme zur Entwicklung eines gestuften Waldinnenrandes entsprechend Maßnahme A/E 7 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (Größe: 2.290 m²). Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Aufwertung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen. Entlang des Forstweges werden die Fichtenbestände gerodet. Zur Entwicklung eines gestuften Waldmantels werden standortheimische Strauch- und Baumarten 2. und 1. Ordnung gepflanzt. Menge Mantel ca. 648 Sträucher, Pflanzverband 2 x 1,5 m Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa canina*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) Mantel ca. 92 Bäume 2. Ordnung, Pflanzverband 5 x 5 m Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Übergangszzone ca. 23 Bäume 1. Ordnung, Pflanzverband 10 x 10 m Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*). Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen.

31. Maßnahme zur Entwicklung von Wildkatzen-Geheckplätzen entsprechend Maßnahme A/E 8 in BISCHOFF & PARTNER (2024a). Kompensation für den potenziellen Verlust von Reproduktionshabitaten durch Schaffung von drei Geheckplätzen für die Wildkatze. Aufhäufen von Wurzelteller- und Totholzhaufen als Geheckplatz für die Wildkatze. Die Haufen sollten einen Durchmesser von ca. 7x7 m und eine Höhe von mind. 2 m haben. Wurzelteller und dickere Stämme sind aufzustapeln, sodass Hohlräume entstehen. Darüber sind dünnere Äste und Reisig aufzubringen. Pro WEA ist ein Geheckplatz in ruhiger Lage im Umfeld des Vorhabens vorzusehen. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit den Rodungsarbeiten umzusetzen. Weiterhin werden die Standorte der Geheckplätze in das Forsteinrichtungswerk aufgenommen.
32. Installation von Vogel-, Fledermaus- und Haselmaus-Ersatzquartieren entsprechend Maßnahme A/E 8 in BISCHOFF & PARTNER (2024a) als Ersatz von zerstörten oder beeinträchtigten Quartieren. Für die durch Rodung und Baufeldfreimachung betroffenen Quartiere erfolgt ein Ersatz in Form von künstlichen Ersatzquartieren im funktionalen räumlichen Zusammenhang und gleichzeitig ausreichendem Abstand zum Eingriffsort im Verhältnis 1:2 für Fledermäuse, 1:1 für Vögel und insgesamt 20 Haselmauskästen. Die Kästen sind in funktionalen Gruppen in geeigneten Waldbeständen mit bereits vorhandenem Quartier- und nahrungspotenzial der Arten anzubringen.
Für Fledermäuse wird insbesondere die Verwendung von seminatürlichen Fledermaushöhlen (FH1500©) empfohlen, da diese in ihren physikalischen und mikroklimatischen Eigenschaften natürlichen Fledermaushöhlen ähnlicher sind als z.B. Holzbetonkästen und nachweislich schneller und besser angenommen werden (ENCARNAÇÃO & BECKER 2019²). Daneben sind handelsübliche Fledermauskästen möglich.
Für Vögel erfolgt eine Kompensation in Form von künstlichen Vogelnisthilfen im funktionalen räumlichen Zusammenhang und gleichzeitig ausreichendem Abstand zum Eingriffsort im Verhältnis 1:1.
Für Haselmäuse wird der Verlust potenzieller Baumquartiere der Haselmaus durch die Vogelkästen weitestgehend kompensiert. Da bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als Haselmauslebensraum einige Jahre vergehen können, werden im räumlich funktionalen Umfeld des Vorhabens insgesamt 20 Haselmauskästen aufgehängt.
33. Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass während der Betriebsdauer der drei WEA durchgehend

² ENCARNAÇÃO & BECKER (2019): Seminatürliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust." Jahrbuch Naturschutz in Hessen (18) (2019): 86-91.

Verträge zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorhanden sind und diese der Genehmigungsbehörde fortwährend mitgeteilt werden (vgl. hierzu Bedingung Nr. 2).

34. Für die durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E 1, A/E 2 und A/E 3, A/E 4, A/E 5, A/E 6 und A/E 7 ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG nach dem dritten, danach 2-malig im 5-Jahresrhythmus eine Dokumentation des Entwicklungszustandes durchzuführen. Die jeweiligen Berichte sind als qualifizierter Bericht (Text und Fotos) bis zum 01.11. des Dokumentationsjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen, in denen die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert ist.

Hinweis

Die mit Schreiben vom 14.11.2024 beantragte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde mit Schreiben vom 29.11.2024 erteilt. Die Auflagen des Bescheides sind zu beachten.

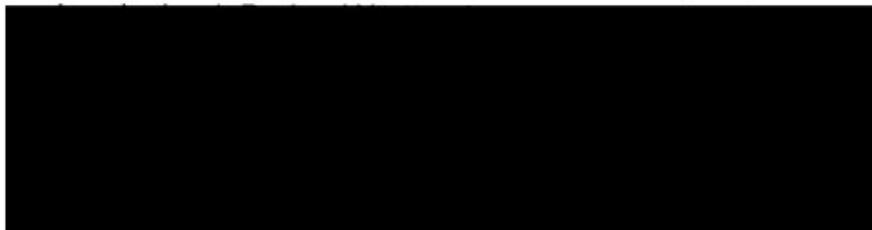
Bedingungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 wird nachfolgend für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Sobald der Genehmigungsbescheid bestandskräftig geworden ist, ist der Unteren Naturschutzbehörde eine PDF des Zulassungsbescheides zu übermitteln.

2. Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

- ist der Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Stiftung für Natur und Umwelt eingegangen ist.
- ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Kompensationsmaßnahmen A/E 1, A/E 2, A/E 3, A/E 4, A/E 5, A/E 6 und A/E 7 (vgl. Kap. 13 in BISCHOFF & PARTNER

2024a) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt [REDACTED] € zu hinterlegen.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (inklusive Vermeidungsmaßnahmen) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der drei WEA gesichert ist. Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen auf
 - Maßnahme A/E 1: Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (3.536 m²)
 - Maßnahme A/E 2: Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (8.546 m²)
 - Maßnahme A/E 3: Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (7.081 m²)
 - Maßnahme A/E 4: Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 9 (48.830 m²)
 - Maßnahme A/E 5: Gemarkung Hermeskeil, Flur 80, Flurstücknr. 17 (3.709 m²)
 - Maßnahme A/E 6: Gemarkung Gusenburg, Flur 109, Flurstücknr. 23 (7.075 m²)
 - Maßnahme A/E 7: Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 68 (2.290 m²)

der Nachweis der Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Grundbucheintrag muss die Umsetzung, dauerhafte Pflege und Erhaltung der Fläche entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der dazu ergänzenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie die Unterlassung von Maßnahmen, die diesen Zielen entgegenstehen, geregelt sein.

Anordnungen

1. Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen erfolgt entsprechend BISCHOFF & PARTNER (2024a) und des Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der

Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012³) eine entsprechende Abschaltung der drei WEA vom

- 01.04. - 31.08. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44⁴) Nachtstunden 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10,0^\circ$ Celsius
 - 01.09. - 31.10. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44) Nachtstunden 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10^\circ$ Celsius
2. Dem Genehmigungsinhaber wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen, welche nachfolgend geregelt wird:

Es erfolgt eine Höhenaktivitätserfassung (Gondelmonitoring) im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an WEA HER19 und Her20. Das Gondelmonitoring ist von einer qualifizierten Fachgutachterin durchzuführen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahrs werden anhand der aktuellsten Version von ProBat analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Es ist der aktuelle beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016⁶ & 2018⁷) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern pro WEA und Jahr zu berechnen sind (vgl. <https://www.probat.org/>). Ein Gondelmonitoring-Bericht und jährliche Rapporte über die zu erfassenden Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 min-Mittel (als .xls- / .csv- Datei) ist bis

³ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

⁴ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von Pro-Bat. https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

⁵ BRINKMANN, R., BEHR, O., NIEMANN, I., & REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

spätestens 28./29.02. des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Neben den vollständig darzulegenden Daten ist mittels des Tools ProBat Inspector (<https://www.probat.org/probat-tools/probat-inspector>) eine fachliche Beurteilung (Soll/Ist-Vergleich) zur Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der WEA jährlich bis zum 28./29.02. vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Umsetzung, Kontrolle und Abstimmung der Maßnahme erfolgen nach Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

3. Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist eine verantwortliche Fachgutachterin als Gesamtverantwortliche schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einer erfahrenen Fledermausgutachterin, welche nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
4. Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018⁸) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde zu benennen und nachzuweisen.

⁸ WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Begründung:**Ökologische Baubegleitung**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Hinblick auch auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der WEA ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken.

Der Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz erfolgt antragsgemäß. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird nach gutachterlicher Einschätzung, welche sich die Untere Naturschutzbehörde zu eigen gemacht hat, davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und der insoweit prognostizierte Tötungstatbestand nicht eintritt.

Um ein Restrisiko durch Erkundungsflüge in den Wirkungsbereich der Rotoren (Insekten-Akkumulationen an Mast und Gondel / Erkundungsflüge) auszuschließen, ist zur Absicherung der getroffenen Prognosen und zur Überprüfung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse die vorsorgliche Abschaltung im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Das Gondelmonitoring wird für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, um witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.

Mit diesen Parametern und temporären Nachtabschaltungen ist eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von Fledermausarten, bzw. Individuen im ersten Jahr des Gondelmonitorings ausgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahr werden anhand der aktuellsten Version von ProBat⁹ analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde erhält jährliche Reporte über die Betriebszeiten und die Datensätze der erfassten Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 Minuten Intervall. Die Ergebnisse des Monitorings aus dem zweiten Jahr werden ebenfalls über ProBat analysiert und die pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder die optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten (Abschaltalgorithmus) nochmals präzisiert. Nach diesen implementierten Cut-in-Werten wird der vorgegebene Schwellenwert tolerierbarer Fledermausverluste (RENEBAT I, II, III) von weniger als zwei Individuen pro WEA pro Jahr (vgl. VSW & LUWG 2012:136¹⁰) nicht mehr überschritten.

⁹ ProBat Informationen und Downloads: <https://www.probat.org/> - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

¹⁰ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: RICHARZ, K., HERMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Eine Änderung der Betriebsbeschränkung für die WEA ist frühestens nach Abschluss des gesamten ersten Erfassungsjahres des Gondelmonitorings an der Anlage möglich.

Die **Höhenaktivitätserfassung** (Gondelmonitoring) vom 01.04. bis zum 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist in Anlehnung an den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) formuliert.

Es handelt sich bei den RENEBAAT-Studien I bis III mit dem integrierten **ProBat Tool** um ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Forschungsvorhaben. Daher wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorausgesetzt, dass die jeweils aktuellste Version von ProBat dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sowohl das Landesumweltministerium (MKUEM), als auch das LfU als Landesfachbehörde sowie das BfN als Bundesfachbehörde erkennen ProBat als aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik an.

Der aus RENEBAAT I bis III kombinierte Datensatz zur Untersuchung der Variabilität sowie den Aktivitätsmodellen umfasst ca. 25.000 Anlagen-Detektor-Nächte aus fünf Jahren (BEHR et al. 2018:85/86/116) und bildet damit die bislang umfassendste methodisch einheitliche Erfassung von Fledermausaktivitäten an WEA (vgl. BEHR et al. 2018:359). Ebenfalls werden bei der Berechnung durch ProBat die am Standort selbst erfassten Daten zugrunde gelegt, sodass ein umfangreicher Datensatz aus Referenzwerten und konkreten standortbezogenen Werten vorliegt. ProBat beschreibt damit die langjährige Fledermausaktivität – welche für die Festlegung von Abschaltalgorithmen für die nächsten ca. 20 Jahre essenziell ist – an einem Standort besser, als dies allein mit den vor Ort erhobenen, stärker durch Zufallseffekte beeinflussten Daten möglich wäre.

Ist zum Zeitpunkt der Implementierung des Abschaltalgorithmus des ersten Jahres des Gondel-Monitoring eine oder weitere von Seiten des Bundes- (BMU) und Landesumweltministerium (MKUEM) und der Bundes- (BfN) und Landesfachbehörden (LfU) anerkannte Methode/n begründet empfohlen, ist diese in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörden anzuerkennen.

Die Aufbereitung der ermittelten Daten des Gondelmonitoring des ersten Jahres in einer fachlichen Beurteilung mit gutachterlicher Empfehlung zur Abschaltung dient als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines abschließenden Abschaltalgorithmus. Angaben zu den Laufzeiten der Aufnahmegерäte sind im Fachgutachten explizit zu benennen, da sich aus den Detektordaten lediglich die Zeitpunkte der Detektionen ergeben. Die Zeiträume des aktiven Betriebs lassen sich hingegen nur über Rohdaten auslesen und kontrollieren.

Die Benennung einer Gesamtverantwortlichen für das Gondelmonitoring wird erforderlich, da unterschiedliche Personen und Firmen an Installation von Aufnahme- und Messgeräten, Gerätewartung, Datenauslese und Berechnung der Abschaltalgorithmen beteiligt sind. Durch die Benennung eines Gesamtverantwortlichen wird die ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet und die Einhaltung aller Anforderungen koordiniert.

Begründung rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen als vorrangiges Instrument die Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzusehen.

Nach § 5 Abs. 2 LKompVO bedürfen Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, keiner dinglichen Sicherung, wenn die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer selbst der Eingriffsverursacher ist oder mit dem Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen wird. Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Wird das Eigentum an einem Grundstück im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 auf private Dritte übertragen oder sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Dritten, der nicht Verpflichteter des Zulassungsbescheides ist, durchgeführt werden, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise dinglich zu sichern.

Nur Flächen der öffentlichen Hand oder gleichzeitige Eingriffsflächen können demnach über das Instrument einer vertraglichen Regelung nach § 5 Abs. 2 LKompVO ohne dingliche Sicherung abgesichert werden.

Begründung der Sicherheitsleistung

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Maßnahmenumsetzung solange der Eingriff wirkt und Beeinträchtigungen einhergehen. Die Kostenrechnung ist daher auf einen Zeitraum des Betriebs und der Standzeit der Anlage zu kalkulieren. Im Fachbeitrag Naturschutz in Anhang 6 in BISCHOFF & PARTNER 2024^a wird eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt [REDACTED] € kalkuliert.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt in der Regel nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt.

Begründung Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung ist erforderlich, da auf Grund der Höhe der WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht kompensiert werden kann (§ 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 LKompVO ist die Ersatzzahlung insbesondere bei WEA entsprechend der nach § 7 Abs. 3 LKompVO ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Gesamtanlagenhöhe zu ermitteln.

Die Ersatzzahlung wurde entsprechend § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 ermittelt und festgesetzt.

Begründung Vereinbarkeit mit dem Naturpark Saar-Hunsrück

Die Errichtung der drei WEA erfolgt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Seit 01.02.2023 ist die im Bundesnaturschutzgesetz eingefügte Öffnungsklausel nach § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft. Sie stellt klar, dass die Errichtung von WEA nicht verboten ist, selbst wenn dem die Unterschutzstellung entgegenstehen würde, sodass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht mehr erforderlich ist. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Standort nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr entgegengehalten werden kann, dass sie im Widerspruch zu dem Schutzzweck stehen, das entbindet aber nicht von der schutzgebietsbezogenen Betrachtung.

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke auch einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die u.a. großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind und u.a. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bauliche Anlagen und somit Windenergieanlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht somit unter einem Genehmigungsvorbehalt. Es kann das erforderlicher Einverständnis der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzung erklärt werden. Die Errichtung von landschaftsbildrelevanten Windenergieanlagen ist somit der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Naturparks zu unterziehen.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck war mit zu berücksichtigen, dass großräumige Schutzgebiete i.d.R. auch Flächen enthalten, die den Kriterien für die Ausweisung als Schutzgebietes nicht in allen Punkten entsprechen oder/und bereits derart vorbelastet sind, dass der Schutzzweck auf Ihnen de facto nicht mehr erreicht werden kann. Der von der WEA-Planung betroffene Raum des Naturparks befindet sich, insbesondere durch den bereits vorhandenen Windpark Gusenburg Süd, Windpark Rascheid, Windpark Grimburg, Windpark Reinsfeld und Windpark Hinzert-Pöler im Bereich erheblicher landschaftlicher Vorbelastungen.

Die Vorbelastungen im Bereich des Landschaftsbildes strahlen in den Naturpark ein, hierdurch ist eine neue bzw. andere charakterliche Prägung entstanden, sodass der Schutzzweck innerhalb dieser Randzone im Sinne der Verordnung nicht mehr gegeben ist.

Für die Realisierung der geplanten Windenergieanlage im Randbereich des Naturparks, außerhalb der Kernzonen sowie im Umfeld eines bereits bestehenden Windparks wird daher das Einverständnis nach der Rechtsverordnung über den Naturpark erteilt.

Nebenbestimmungen des Forstamts Hochwald:

nach Prüfung der uns mit o.g. Schreiben vorgelegten und zuletzt per Email am 26.09.24 aktualisierten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma **JWP Jade Windpark GmbH & Co.**, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg, im folgenden Antragstellerin genannt, beantragt für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen die Erteilung einer Genehmigung im Verfahren gem. §§ 4, 10 BlmSchG.

I.**Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:**

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Rascheid	11	11/8	Her 18
Rascheid	11	11/9	Her 19
Hermeskeil	10	5	Her 20

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(zur der positiven Reifeübernahmeprozesse, zersetzter Blanzierung des ständ. Rodungsfl.)</small>			Rodungs- flächen Gesamt <small>(Spalte 11)</small>	
	<small>(Spalte 2)</small>	<small>(Spalte 3)</small>	<small>(Spalte 4)</small>	<small>(Spalte 5)</small>	<small>(Spalte 6)</small>	<small>(Spalte 7)</small>	<small>(Spalte 8)</small>	<small>(Spalte 9)</small>		<small>(Spalte 10)</small>
	WEA Standort- fläche <small>m²</small>	Kranstell- fläche <small>m²</small>	Kranaus- legerfläche <small>m²</small>	Zuwegung <small>m²</small>	Zufahrts- radien <small>m²</small>	Rodungsfläche <small>(Definitiv)</small> Gesamt <small>m²</small> <small>(Summe Sp. 2 - 6)</small>	Arbeits- / Montage- fläche <small>m²</small>	Lager- fläche <small>(hier: Rodungs- bereich)</small> <small>m²</small>		Rodungsfläche <small>(temporär)</small> Gesamt <small>m²</small> <small>(Summe Sp. 8 - 9)</small>
HER18	552	1.400	2.499	7.098		11.549	3.633	4.626	8.259	19.808
HER19	552	1.400	2.771	6.783		11.506	4.000	6.544	10.544	22.050
HER20	552	1.373	2.323	10.560		14.808	3.642	9.733	13.375	28.183
Summe:	1.656	4.173	7.593	24.441	0	37.863	11.275	20.903	32.178	70.041

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 70.041 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 7,0041 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 3 WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

[REDACTED]
(in Worten [REDACTED]

[REDACTED] befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Begründung:

¹¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20.01.2021 [GVBl Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von [REDACTED] Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von [REDACTED] Euro zzgl. [REDACTED] Euro für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Hinweis: Da ein Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf Flächen der WEA-Standort-Eigentümer geplant sind, sollte die Genehmigung erst erteilt werden, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern schriftlich vorliegen.

Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Zu oben genanntem Bauvorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken.

Es sind jedoch folgende Auflagen zu beachten:

Das Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-309 ENTWURF, vom 07. Mai 2024, der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist als Bestandteil der Stellungnahme zu beachten.

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüferingenieur zu benennen.

Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.
Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

Die Prüfberichte über die entsprechenden Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu

überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfenieur zu beauftragen. Der Prüfenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfenieur betonierte werden. Vor Aufstellung der Windkraftanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** vorzulegen.

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungs-technischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die **Wiederkehrende Prüfung** sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Vor dem Probelauf der Windkraftanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde dann ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 **sind zu beachten.**

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Die Windkraftanlage(n) ist(sind) nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):

Abstandsflächenbaulasten

WEA Her18: keine Baulast erforderlich

WEA Her19: keine Baulast erforderlich

WEA Her20:	Gemarkung Hermeskeil	Flur 17	Flurstück 1/5
		Flur 90	Flurstück 1
		Flur 90	Flurstück 2
		Flur 90	Flurstück 83
		Flur 91	Flurstück 43

Diese Baulasten sind vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen. Die entsprechenden Baulast-Pläne sind vor Eintragung der Baulast vorzulegen.

Hinweis:

Der Wechsel des Betreibers ist uns umgehend anzuzeigen.

Sicherstellung der Erschließung:

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windkraftanlage(n) ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaulasten auf den folgenden, in privater Hand liegender Grundstücken notwendig:

Her18 keine Baulasten notwendig!

Her19 keine Baulasten notwendig!

Her20 keine Baulasten notwendig!

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage, nicht jedoch während des laufenden Betriebs der Windkraftanlage(n) nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift verpflichtet.

Vor Baubeginn sind uns hierzu die entsprechenden Nutzungsverträge zu sämtlichen in öffentlicher Hand liegenden Grundstücken vorzulegen (siehe die per Mail vom 09.09.2024 zugesandte Auflistung)!

Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier:

die Zustimmung, gemäß §§ 22,23 LStrG wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.
4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen

1.	<p>K 97 zwischen Straßennetzknoten 6307 012 nach 6307 017 bei Station 0,780 rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahrt und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase, gemäß beigefügten Plänen - Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 97 sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, zusätzlich verlegte Entwässerungsrohre sind zu entfernen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen
2.	<p>K 97 zwischen Straßennetzknoten 6307 012 nach 6307 017 bei Station 1,210 rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahrt und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase, gemäß beigefügten Plänen - Ein- und Ausfahrt für Sondertransporte nur in/aus Richtung Hermeskeil - Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 97 sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, zusätzlich verlegte Entwässerungsrohre sind zu entfernen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen
3.	<p>K 97 zwischen Straßennetzknoten 6307 012 nach 6307 017 bei Station 1,465 rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahrt und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase, gemäß beigefügten Plänen - Ein- und Ausfahrt für Sondertransporte nur in/aus Richtung Hermeskeil - Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 97 sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, zusätzlich verlegte Entwässerungsrohre sind zu entfernen, die Straße

	(Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen
--	--

Die Zufahrten sind durch die Antragstellerin und zu deren Lasten - den neuen Anforderungen entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsröhre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern.

Bankettbereiche der Kreisstraße, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der K 97. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten nicht durch Sondertransporte genutzt werden, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Hermeskeil- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Die eingereichten Pläne der Zufahrt (siehe Anlage) sind verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

5. Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke (Anfahrtsicht), gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt-, herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
6. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Hermeskeil erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).
7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der **Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- a. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- b. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Hermeskeil mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

- c. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- d. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- e. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- f. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).
- ☞ Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Straßenverkehrsbehörde.

Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr:

Es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA Her18 in der Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstück 11/8, mit einer max. Höhe von 778,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),
- WEA Her19 in der Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstück 11/9, mit einer max. Höhe von 767,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),
- WEA Her20 in der Gemarkung Hermeskeil, Flur 14, Flurstück 5, mit einer max. Höhe von 774,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des

Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
 beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer

Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Her18 bis WEA Her20 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2205**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
-
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-1068-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

zu o.a. Maßnahme wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Seit Juni 2023 sind die SGDen für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können standortbezogene besondere Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, die im **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** im Einzelfall mit den **Brandschutzbediensteten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen** abzustimmen sind. Lediglich im Baugenehmigungsverfahren erfolgt diese Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzdienststellen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle der SGD Nord wird in den Verteiler dieses Schreibens aufgenommen, damit diese vorab informiert ist.

Bei dem generischen Brandschutzkonzept handelt es sich nicht um ein standortspezifisches Brandschutzkonzept, welches die örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt. Grundsätzlich sollte das standortspezifische Brandschutzkonzept nicht erst vor der Inbetriebnahme der WEA nachgereicht werden, sondern Bestandteil der Genehmigung sein.

Bei WEAs abseits des öffentlichen Wasserleitungsnetzes soll gemäß dem o.g. Brandschutzkonzept das Löschwasser durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von Tankfahrzeugen für Einzelobjekte keine Aufgabe der Gemeinden ist. Das Konzept darf nicht zu Lasten der angrenzenden Gemeinden gehen. Ein Anspruch auf eine ausreichende Löschwasserversorgung besteht nicht.

Darüber hinaus sind folgende weitere Punkte aus Sicht der örtlichen Brandschutzdienststelle zu beachten:

- Das optionale Brandmelde- und Feuerlöschsystem mit Weiterleitung der Brandmeldung an eine ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers (Leitwarte / Fernüberwachung) ist erforderlich.
- Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale, welche die WEA überwacht (Leitwarte / Fernüberwachung) durch die Integrierte Leitstelle ist zu gewährleisten.
- Notfallinformationen im Zusammenhang mit einer WEA sind über das Internet aus dem WEA-Notfallinfosystem (WEA-NIS) abrufbar zu machen. Dazu sind sämtliche WEA mit einer eindeutigen Kennung gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm) zu beaufschlagen. Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zuzuordnen. Somit erhalten die Melder eines Notfalls und die entsprechenden Rettungsdienste die notwendigen Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus müssen weitere Informationen (z. B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden können.
- Da die WEAn im bzw. am Wald errichtet werden, ist die selbsttätige Löschanlage keine Option, sondern erforderlich (siehe auch VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

- Im Weiteren wird auf die Fachempfehlung Nr. 1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012) „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes hingewiesen.

Nebenbestimmungen des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz:

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche (WEA Her18 und WEA Her19) des BImSchG - Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen - sowie die Zuwegungen in den Gemarkungen Rascheid sowie Hermeskeil von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Königsfeld" teilweise überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Der Geltungsbereich WEA Her20 wird von keinem Bergwerksfeld überdeckt. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz adäquat dargestellt.

Für den Bau der WEA werden 23.775 m² dauerhaft neuversiegelt. Für Montage, Lagerung und Transport werden baubedingt Flächen in einer Größenordnung von ca. 39.771 m² temporär in Anspruch genommen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Die Kompensation des Schutzgutes Boden soll über externe Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. Waldumbau und Flächenextensivierungen ausgeglichen werden. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Weitergehende Informationen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

VI. Stellungnahmen der Behörden und weiterer beteiligter Stellen

Einvernehmen der Ortsgemeinde Rascheid

Der Ortsgemeinderat Rascheid hat am 08.07.2024 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einvernehmen der Stadt Hermeskeil

Der Stadtrat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beschlossen. Eine zusätzliche Stellungnahme zu dem Vorhaben wurde nicht abgegeben.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken

Natur- und Artenschutz

Der beantragte Windpark liegt etwa 10 km von der saarländischen Landesgrenze entfernt. Das einzige Schutzgut auf saarländischer Seite kumulierend von Bedeutung ist der jährliche Kranichzug. Im Saarland gehört die Kranichabschaltung bei schlechtem Wetter und Massenzug zu den Standardauflagen und würde kürzlich durch das OVG Saarlouis höchstrichterlich bestätigt. Es wird empfohlen, dies ebenfalls für den

beantragten Windpark Rascheid II anzuwenden. Für Rückfragen steht die Untere Naturschutzbehörde im LUA gerne zur Verfügung.

Lärmschutz

Es sind keine Immissionsorte auf saarländischer Seite betroffen; die Vorbelastung wird sowohl in der Schallimmissionsprognose als auch der Schattenwurfprognose vollständig berücksichtigt.

Im Beschattungsbereich der o.g. Anlagen befinden sich auf saarländischer Seite, gem. der vorliegenden Schattenwurfprognose, keine relevanten Immissionsorte.

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachbereichs 3.3 Immissionsschutz im LUA keine Bedenken.

Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Die Anlagen werden in einem ausgewiesenen Windpark liegen, ob der FNP bereits rechtsverbindlich ist entzieht sich unserer Kenntnis.

Hinweis der Genehmigungsbehörde:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde –Themenbereich Windenergie – hat Bestandskraft erlangt.

Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass im Rahmen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil als Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen ist. Dennoch müssen wir im aktuellen Vorhaben auf die naturschutzrechtlichen Belange, die dem Antragsteller bereits bekannt sein müssten erneut verweisen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

In Wasserschutzgebieten der Zone I und II ist die Errichtung von baulichen Anlagen, dazu zählen auch Windkraftanlagen, grundsätzlich verboten ist. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nur mit einer Ausnahmegenehmigung, die auf einer Einzelfallentscheidung beruht, erreicht werden.

Rechtliche Grundlagen:

- DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete: Teil I Schutzgebiete für Grundwasser (Juni 2006) und das
- DVGW-Arbeitsblatt W102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil II: Schutzgebiete für Talsperren“ (April 2002)

Zum aktuell vorliegenden Antrag bleibt zu bedenken, dass nicht nur die Errichtung der Anlage, sondern auch der Betrieb, die Wartungen, die Reparaturen, die Schmier- und Betriebsstoffe der Anlage in Störfällen ein umweltrechtlich gesehenes Gefahrenpotenzial darstellen und es zu Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung sowie zu einer

Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität im Einzugsgebiet im Wasserschutzgebiet kommen kann.

Im Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen werden Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entsprechend einer meteorologischen Beschattungsdauer von ca. 8 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer angegeben. Eine höhergradige Belästigung ist hiernach auch nach einigen höchstrichterlichen Urteilen wohl nicht zumutbar. Als schutzwürdige Räume werden im allgemeinen Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien und ähnliches angesehen, gleichzeitig Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume ebenso.

Gleichfalls werden direkt am Gebäude beginnende Außenflächen, wie Terrassen und Balkone, ebenfalls als schutzwürdige Räume in der Uhrzeit von 6:00 – 22:00 Uhr angesehen.

Eine Geräuschbelästigung sollte ebenfalls nicht über den zulässigen Richtwerten für Lärm liegen, die für die Wohngebiete bei 50 dB(A) und nachts bei 35 dB(A) liegen.

Aus unserer allgemeinhygienischen Sicht sind, soweit wir es von hier beurteilen können, keine Versagungsgründe zu erkennen.

Creos Deutschland GmbH, Homburg:

Es sind im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von der Creos Deutschland GmbH betreuten Anlagen vorhanden.

Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen befinden sich außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.

Hinweis: Weitergehende Prüfungen im Hinblick auf die Problematik „wassergefährdende Stoffe“ wurden seitens der unteren Wasserbehörde nicht vorgenommen. Gegebenenfalls bitten wir um fachtechnische Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

Bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, basierend auf dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, bestehen seitens der unteren Wasserbehörde gegen die Errichtung der o.g. Windkraftanlagen keine grundsätzlichen Bedenken:

1. Windkraftanlagen sollten nach Möglichkeit zur Minderung des Gefährdungspotentials möglichst keine Stoffe oder Gemische verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

2. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Transformatoren und andere Anlageteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrereinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

11. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umland- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
16. Die Wasserwirtschaft behält sich vor, im Bedarfsfall jederzeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Montabaur:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass die o. g. Windkraftanlagen in einem Abstand von > 700 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (BAB) A 1, errichtet werden soll. Demnach bestehen unsererseits gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Darüber hinaus ist von Ihnen als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit - die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken sowie - zu prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

Hinweise bzgl. der verkehrlichen Erschließung über die Bundesautobahnen:
Bundesautobahnen gehören zu den Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) und sind öffentliche Straßen, die zusammen mit den Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 1 Abs. 3 FStrG sind

Bundesautobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- bzw. Abfahrten mit besonders gekennzeichneten Anschlussstellen ausgestattet sind. Das Ausfahren von der Autobahn ist deshalb straßenverkehrsrechtlich gemäß § 18 Abs. 10 StVO nur an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen erlaubt. Die Herstellung und Nutzung einer temporären Behelfszufahrt an einer Bundesautobahn fällt straßenrechtlich unter den Begriff der Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 FStrG nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Die Benutzung des im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden sonstigen Eigentums, das zur Überfahrt von der Autobahn benötigt wird oder zur Herstellung der Überfahrt temporär zurückgebaut oder sonst wie in Anspruch genommen werden muss, richtet sich nach § 8 Abs. 10 FStrG. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Das grundsätzliche Verbot der Errichtung bzw. der Nutzung von Zu- bzw. Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen dient insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs. Die funktionsfremde Inanspruchnahme der Autobahn ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Abweichende Regelungen müssen sich deshalb primär an diesem Maßstab messen lassen. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier:

Durch die nun vorliegende Detailplanung sind in dem angegebenen Planungsbereich der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir **keine Bedenken gegen die Planung**.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Stiftung Grüner Wall im Westen – Mahnmahl ehemaliger Westwall“, Mainz:

Unsere Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen hat ergeben, dass im Planungsgebiet keine denkmalgeschützten Anlagen des ehemaligen Westwalls, die im Eigentum der Stiftung Grüner Wall im Westen – Mahnmahl ehemaliger Westwall sind, bekannt sind.

Dennoch besteht die Möglichkeit, dass im Planungsgebiet bisher unbekannte Anlagen des ehemaligen Westwalls vorhanden sind.

Auch bisher unbekannte Reste des ehemaligen Westwalls stehen unter Denkmalschutz und sind in den meisten Fällen im Eigentum der Stiftung. Sollten Objekte oder

Strukturen aufgefunden werden, die möglicherweise Reste des ehemaligen Westwalls sind, sind die Landesarchäologie, die Landesdenkmalpflege und die Stiftung zu informieren.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Kampfmittel im Umfeld von Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Koblenz:

Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege / Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz:

Im vorliegenden Fall sind unseren Informationen zufolge keine denkmalpflegerischen Belange in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege.

Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Westnetz GmbH, Spezialexpertise Strom, Dortmund:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 173881.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier:

Wir nehmen Bezug auf o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in den geplanten Baubereichen der Windkraftanlagen HER18, HER19 und HER20 keine Stromversorgungsanlagen betreiben.

Somit haben wir gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Errichtung der Anlage.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der WEA-Anlage mit unseren Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Ericsson & Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth:

Keine Einwände gegen die Planung.

Telekom Deutschland GmbH, Mayen:

Gegen die o.a. Planung keine Einwände.

Amprion GmbH, Dortmund:

Im Einflussbereich der o. g. geplanten Windenergieanlagen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung liegt in einem Abstand von mindestens 2500 m westlich zu den geplanten Windenergieanlagenstandorten. In diesem Abstand zur Freileitung sind keine negativen Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Deutscher Wetterdienst:

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier:

Die Unterlagen sehen den Neubau von drei Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil vor. Die Standorte befinden sich zu 100% auf Waldstandorten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist darauf zu achten, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Wirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftsweghaushalt der Gemeinde einzustellen.

Schäden an landwirtschaftlichen Flächen die durch ggf. temporäre Inanspruchnahme für die Zuwegung entstehen, müssen den Bewirtschaftern entsprechend entschädigt werden. Der ursprüngliche Zustand ist nach der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Die Bewirtschafter sind in die Planung einzubinden, vor allem dann, wenn Fläche für die Zuwegung in Anspruch genommen werden.

Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im

Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hier zu berücksichtigen sind.

Die Kompensation sieht artenschutzrechtliche Maßnahmen im Wald sowie Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld der WKA vor.

Weiterhin sieht die Maßnahme E 6 die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und die Maßnahme E 5 eine Ackerbrache in einer intensiven Ackerfläche vor. Die Maßnahmen befinden sich in Mitten von großen, zusammenhängend bewirtschafteten Schlägen.

Es ist zu klären, ob die Maßnahmen für die Bewirtschafter umsetzbar sind oder Einschränkungen darstellen.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Trier:

Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel bestehen gegen die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung keine Bedenken

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik, Dezernat Autorisierte Stelle Digitalfunk, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, BOS, Mainz:

Die Überprüfung ergab, dass alle geforderten Mindestabstände zu BOS-Digitalfunk-Standorten eingehalten werden. Somit bestehen seitens der Autorisierten Stelle keine Einwände bezüglich des geplanten Windparks.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier:

Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.

VII. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände

Landesjagdverband RLP e.V., Gensingen:

Die Planung sieht den Bau von 3 WKA auf den Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil vor. Die Anlagen sollen 100% auf Waldstandorten errichtet werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nadel, Laubwald, Gebüsche und Waldwiesen. Insgesamt wird eine Fläche von rund 7 ha benötigt.

Es sind keine Schutzgebiete direkt betroffen.

Allerdings werden Quellbereiche nach §30 BNatSchG überbaut sowie Buchenwälder mit Lebensraumtyp FFH Richtlinie 9110 zerstört.

Die vorliegenden Gutachten zu Brut- und Zugvögeln sind zum Teil aus den Jahren 2013 bis 2017 und 2022 und damit veraltet. Sie werden aber hier zur Bewertung der Situation herangezogen. Demnach wurden damals rund 66 brütende Arten festgestellt, darunter Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz. 51 Arten hiervon sind als planungsrelevant zu betrachten, z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Rauhfusskauz, darunter 15 windkraftsensibel

Arten wie Schwarzstorch und Baumfalke. Der Rotmilan wurde als Brutvogel in 800m Entfernung zu einem Anlagenstandort kartiert.

Das Gutachten zu Fledermäusen ist ebenfalls veraltet und wurde für eine andere Planung angefertigt. Hier wurden damals 12 Arten kartiert, wie z. B. Mops, Brandt und Wasserfledermaus. Damals wurden keine Quartiere kartiert. Hier wurde bislang nicht nachkartiert, was als unzureichend bewertet werden kann.

Durch die zunehmende Konzentration von Windkraftanlagen auf Waldstandorten kommt es zu einer erheblichen Rodung von Waldflächen, was wiederum zu einem Druck auf weiteren Flächen, wie z. B. der Landwirtschaft, sowie zu einer großflächigen Zerstörung von Lebensräumen, wie oben dargestellt (Fledermaushabitate, Rotmilan Rot- und Rehwild etc) führen kann.

Da die Schutzfunktion des Waldes aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnt, lehnt der Landesjagdverband Windkraftanlagen auf Waldstandorten generell ab.

Windkraftanlagen mit einer Höhe von > 200m, die Immissionen in Form von Schall und Infraschall verursachen, die eine nicht mehr regenerierfähige Veränderung des Untergrundes, des Landschaftsbildes und der Wasserführung verursachen und die für die Tötung von zum Teil geschützten Arten verantwortlich sind (siehe Schlagopfer Uhu im Windpark Waldrach, 2012), sind nach unserem naturschutzfachlichen Verständnis nicht kompatibel mit den naturschutzfachlichen Belangen in sensiblen Räumen wie dem Wald.

Neben der Bedeutung des Gebietes für die Forstwirtschaft, hat es ebenso eine hohe Bedeutung für die jagdliche Nutzung. Die tangierten Reviere sind teilweise Hochwildreviere mit den Vorkommen von Rot, Schwarz- und Rehwild. Jede Beunruhigung bedingt eine Veränderung des Territorialverhalten des Wildes und kann, aufgrund der geringen Einstandsmöglichkeiten in diesem Bereich, zu einer Zunahme von Schäl- und weiteren Verbisschäden sowohl im Forst als auch auf landwirtschaftlichen Flächen führen.

Die Erschließung über das forst- und landwirtschaftlich Wegenetz und die Festsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen betreffen Grundstückseigentümer, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz direkt und indirekt. Generell stellen wir weiterhin leider fest, dass die Belange des Naturschutzes, der Grundstückseigentümer sowie der Revierpächter und -Inhaber in den Planungsunterlagen oftmals lediglich pauschalisiert abgehandelt werden. Man muss sich heute die generelle Frage stellen, ob es noch zeitgemäß ist, gerade vor den Herausforderungen des Klimawandels und der Klimakatastrophe in unseren Wäldern, einen hochwertigen, funktionierenden Waldbestand zu roden. Der Landesjagdverband, Kreisgruppe Trier-Saarburg lehnt Windenergieanlagen auf Waldstandorten ab. Diese Haltung wird auch durch die Tatsache, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken (z.B. durch entsprechende Abschaltalgorithmen) ergriffen werden sollten, nicht geändert.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. & Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.:

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen.

Landesfischereiverband RLP e.V.:

Keine Einwände zum o.g. Beteiligungsverfahren.

VIII. Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung

A. Allgemeines

Die Windenergieanlage(n) ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den **ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur**, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von der Genehmigung nach dem BImSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn durch den Antragsteller eine **öffentlich-rechtliche Baulast** einzutragen ist, mit der er sich zum vollständigen **Rückbau** der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wiederaufgenommen wird.

B. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

1.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherung der Rückbauverpflichtung für die **3 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW auf Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/8 (Her18) und Flurstück 11/9 (Her19) sowie auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5 (Her20) (UTM (WGS84): 350945 5505085, 350650 5504672, 350867 5504240) vor Baubeginn** (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine **Sicherheitsleistung in Höhe von**

█ Euro

(wahlweise 3 Einzelbürgschaften zu je █ Euro zugeordnet je Windkraftanlage)

(Rückbaukosten lt. Herstellerangaben gerundet auf volle 500 € zzgl. 2% Inflationsausgleich p.a.)
zu erbringen.

leistet und diese bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Immissionsschutzbehörde hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.

Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

C. Betreiberwechsel und Verkauf

3.

Ein Betreiberwechsel sowie der Verkauf einzelner Windkraftanlagen oder des gesamten Windparks sind der Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i. S. der 1 und 2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

IX. Begründung

Mit Schreiben vom 17.05.2024, bei uns eingegangen am 17.05.2024 beantragte die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20. Betriebs KG, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg, bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps Vestas V162, Nabhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW auf Gemarkung Rascheid, Flur 11, Flurstück 11/8 (Her18) und Flurstück 11/9 (Her19) sowie auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5 (Her20) (UTM (WGS84): 350945 5505085, 350650 5504672, 350867 5504240) nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren wurde unter Anwendung der **Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten** nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG sind **erfüllt**.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf den Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil innerhalb der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die Fundamente und der Mast der beantragten drei Windenergieanlagen liegen insgesamt in Sonderbauflächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil ausgewiesen sind. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist durch den rechtskräftig fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil somit gegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Antrag der Vorhabenträgerin angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Weiterhin beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.09.2024 das Verfahren in ein **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren** nach § 19 BImSchG umzustellen. beantragte sie, die **öffentliche Bekanntmachung** der Entscheidung über ihren Genehmigungsantrag gemäß § 21a der 9. BImSchV.

Die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) unter V., die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG findet, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Fristsetzung unter III. erfolgte nach § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung, wenn die seitens der Genehmigungsbehörde gesetzten Fristen nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

X. Behandlung der Einwendungen

- ENTFÄLLT -

XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG mit Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG:

- ENTFÄLLT -

XII. Genehmigungsentscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorgfältiger Prüfung gemäß § 6 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und damit die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung ist somit zu erteilen.

XIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) werden auf insgesamt



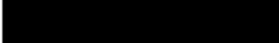
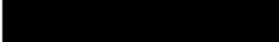
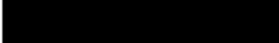
festgesetzt (siehe beigefügte Berechnung der Verwaltungskosten).

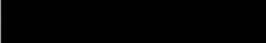
In diesem Gebührenbetrag sind sowohl die Genehmigungsgebühren der Unteren Immissionsschutzbehörde als auch die von der Genehmigungsbehörde bisher ausgelegten Gebühren und Auslagen der beteiligten Fachbehörden enthalten.

Unter Anwendung der Ziffer 4.1.1.1 d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 ermitteln sich die Genehmigungsgebühren wie folgt:

 EUR zzgl. 0,4 v.H. der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten

Zu Grunde gelegte Kosten (3 WKA):

Errichtungskosten		(lt. Antragsteller)
Entwicklungs- & Planungskosten		(lt. Antrag)
Herstellungskosten (á  €)		(lt. Hersteller)
Rückbaukosten (á  €)		(lt. Hersteller)

Die Gebühr der Genehmigungsbehörde beträgt 

Die im Gesamtgebührenbetrag enthaltenen Gebühren und Auslagen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Kreiskasse, IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30, BIC: TRISDE 55, unter Angabe des Verwendungszwecks „Rechnung K9-168-1“ zu überweisen.

Der Antragsteller ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungskosten ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung (Vorteilsausgleich) für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des LGebG erhoben werden.

XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhebung zu begründen. Nach § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Anlagen:

- Merkblatt „Windkraftanlagen“ Januar 2021 der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
- Merkblatt „Generelle Auflagen“ mit 3 Vordrucken
- Berechnung der Verwaltungskosten



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“

JANUAR 2021

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2019. Sie enthält eine Überarbeitung der Standardanforderungen sowie redaktionelle Änderungen.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
Untere Wasserbehörde	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
Obere Wasserbehörde	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV liegen (Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete). In Schutzgebieten ist eine Beteiligung der oberen Wasserbehörde erforderlich.

Das Merkblatt ist nicht anzuwenden bei Windkraftanlagen oder deren Kabeltrassen, die in Gewässernähe oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes errichtet bzw. verlegt werden sollen. Solche Vorhaben bedürfen einer näheren Betrachtung durch die zuständige Wasserbehörde.

HINWEISE

Windkraftanlagen werden entweder nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹ und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS²) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist ferner der Abstand der Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die

¹ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 WHG, die einer Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde.

STANDARDANFORDERUNGEN

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, der jeweiligen Genehmigungsbehörde der Windkraftanlage(n) mindestens folgende Nebenbestimmungen mitzuteilen. Besondere Umstände können weitere oder geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, stand sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)³.
3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen

³ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
 6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperranlagen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
 7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
 8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
 9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁴. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
 10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der

⁴ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Generelle Auflagen:

1. Die in grüner Farbe in die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrages eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
2. Baugenehmigungen und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
3. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn auf Rechtsmittel verzichtet wird oder über ein eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist. Vorher, - mindestens eine Woche - ist der Baubeginn der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks anzuzeigen.
Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein – dies ist mit der Baubeginnsanzeige zu bestätigen -.
4. An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
5. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist **vor Ausführung** die Baugenehmigung einzuholen.

Eigenmächtige Abweichungen vom genehmigten Bauplan können mit einem Bußgeld bis zu 51.129,19 EUR geahndet werden.

6. Bauzustand:

a)

Die Fertigstellung des Rohbaues, d.h. die Vollendung der tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und der Dachkonstruktion ist der Bauaufsichtsbehörde **zwei Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck** anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes möglich ist. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand-, Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

b)

Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls **zwei Wochen vorher auf dem beigefügten Vordruck** anzuzeigen. Das Bauwerk darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist; frühestens jedoch eine Woche nach Ablauf des genannten Fertigstellungstermins, sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht eine frühere Benutzung gestattet.

Über die Ergebnisse der Bauzustandsbesichtigungen wird auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung ausgestellt.

7. Dieser Bauschein erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren mit der Ausführung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (wesentliche Bauarbeiten). Die Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

Hinweis:

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Mitteilung nach den Ziffern 3. und 6. stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Mitteilung nach § 77 (1)

- *Baubeginn* -

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Flur/Flurstück:

Mit dem Bauvorhaben werde ich am _____ beginnen.
Die Absteckung der Grundfläche sowie die Festsetzung der Höhenlage wurde entsprechend den genehmigten Planunterlagen von einer sachverständigen Person (z. B. Architekt/-in, Bauingenieur/-in, Vermessungsingenieur/-in) vorgenommen.

....., den

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift sachverst. Person)

Bei Bauvorhaben nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (siehe Baugenehmigung):

- | | |
|--|-----------------------------------|
| - Nachweis der Standsicherheit | bereits vorgelegt / ist beigelegt |
| - Nachweis des Wärmeschutzes | bereits vorgelegt / ist beigelegt |
| - Nachweis des Schallschutzes | bereits vorgelegt / ist beigelegt |
| - geprüfter Standsicherheitsnachweis | bereits vorgelegt / ist beigelegt |
| - Nachweis einer sachverständigen Person, dass der Brandschutz gewährleistet ist | bereits vorgelegt / ist beigelegt |
| - Absteckungsskizze | bereits vorgelegt / ist beigelegt |

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Untere Immissionsschutzbehörde-
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Mitteilung nach § 78 LBauO – Fertigstellung des Rohbaues -

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Flur/Flurstück:

Ich teile gemäß § 78 der Landesbauordnung mit, dass der Rohbau am _____
fertiggestellt ist.

Mit dem Innenausbau werde ich am _____ beginnen.

**Schornstefegerbescheinigung für
die Schornsteinzüge und Schornsteinanschlüsse**

liegt bei / liegt nicht bei

Abnahmebericht des

- Statikers

liegt bei / liegt nicht bei

- Prüflingenieurs

liegt bei / liegt nicht bei

**Eine Bescheinigung über das
Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung**

wird gewünscht / wird nicht gewünscht

Trier, den _____

(Unterschrift des Bauherrn)

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Untere Immissionsschutzbehörde -
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Mitteilung nach § 78 LBauO – endgültige Fertigstellung

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Gemarkung:

Flur/Flurstück:

Ich teile gemäß § 78 der Landesbauordnung mit, dass die bauliche Anlage am _____
ordnungsgemäß fertiggestellt und sichtbar benutzbar ist.

_____, den _____

(Unterschrift des Bauherrn)

Schornsteinfegerbescheinigung für

- Schornstein und Schornsteinanschlüsse
- Heizungsanlage
- Kachelofen
- offenen Kamin
- Gastank

liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei

Abnahmebericht des

- Statikers
- Prüferingenieurs
- Brandschutzsachverständigen

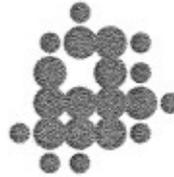
liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei
liegt bei/liegt nicht bei

Abnahmebericht des TÜV über den verlegten Erdtank

liegt bei/liegt nicht bei

Eine Bescheinigung über das Ergebnis der
Bauzustandsbesichtigung

wird gewünscht/wird nicht gewünscht



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Postfach 2620 - 54216 Trier

Firma
JWP Jade Windpark GmbH & Co.
20. BetriebsKG
Kronacherstraße 41
96052 Bamberg

Fachbereich/Stelle: **Abteilung 11 (Kreisentwicklung, Bauen und Umw**
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:
Datum: **10.12.2024**

Bürgernr.:
Buchungsnr.:
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben!)



Girocode

Rechnung K9-168-1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 17.05.2024 auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen Vestas V-162, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung
6,2 MW auf Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil;
Genehmigungsbescheid vom 10.12.2024 (Az. 11-144-31/24-04)

Leistungsbezeichnung

Wasserrechtliche Stellungnahme - Gebühr Stellungnahme
Naturschutzrechtl. Genehmigung/Eingriffsregelung - Auslagen Stellungnahme
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Gebühr Genehmigung
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen Forst
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen SGD Nord Gewerbeaufsicht
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LBM Trier
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LBM Hahn
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LWK
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LGB Mainz
Gebühren und Auslagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Abt. 11) Stellungnahme
Gebühren und Auslagen des Amtes Sicherheit und Ordnung (Abt. 10) Stellungnahme
Brandschutz
Gebühren und Auslagen des Gesundheitsamtes (Abt. 9) Stellungnahme

Fällig am Betrag
09.01.2025

alle Betragsangaben in EUR

Wir bitten um Überweisung des voranstehenden Betrages, unter Angabe der oben genannten
Buchungsnr., bis zum 09.01.2025 auf eines unserer Seite 1 unten angegebenen Konten.
Zahlen Sie bequem mit Ihrem Smartphone per App Ihrer Bank und dem oben angegebenen Girocode.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 17.05.2024 auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen Vestas V-162, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung
6,2 MW auf Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil;



IHRE BEHÖRDENUMMER

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Internet: www.trier-saarburg.de
Sparkasse Trier
Volksbank Trier Eifel eG

• Willy-Brandt-Platz 1
• E-Mail: kv@trier-saarburg.de
• IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30
• IBAN: DE36 5866 0101 0002 8374 29

• 54290 Trier
• Tel: (0651) 715-0
• BIC: TRISDE55XXX
• BIC: GENODED1BIT

Genehmigungsbescheid vom 10.12.2024 (Az. 11-144-31/24-04)

Mit freundlichen Grüßen

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 10.12.2024

Diese Rechnung wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

JWP Jade Windpark GmbH & Co.
20.Betriebs KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Kronacher Str. 41
96052 Bamberg

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.06.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0035
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
28.02.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs KG vom 28.02.2025, eingegangen am 13.03.2025, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 i.V.m. § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG für drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rascheid u. Hermeskeil wegen Änderungen am Anlagentyp; Windpark Rascheid II

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbescheid**

I.1 Zu Gunsten der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs KG, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg, vertreten durch die Jade NaturEnergie Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, **wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebs (hier: Änderungen am Anlagentyp)** der mit Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom

1/33

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

10.12.2024, Az.: 11-144-31/24-04, erstmals genehmigten und im Folgenden aufgeführten **drei** Windenergieanlagen (WEA):

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA Her 18 GID Nr. 17427	350945 5505085	Rascheid	14	11/8
WEA Her 19 GID-Nr. 7428	350650 5504672	Rascheid	14	11/9
WEA Her 20 GID-Nr. 7429	350867 5504240	Hermeskeil	10	5

durch

- **Anpassung der Betriebsweisen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum für den Anlagentyp Vestas V162 (Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Nennleistung: 6,2 MW)**

sowie alternativ

- **Errichtung und Betrieb von drei WEA des Typs Nordex N163-6.X (Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 163, Nennleistung: 7,0 MW) an den o.g. Standorten,**

erteilt.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

I.2 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn hat der Genehmigungsinhaber gegenüber der SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, rechtsverbindlich - schriftlich - zu erklären, welcher der alternativ zugelassenen Windenergie-Anlagentypen (Vestas V162 **oder** Nordex N163-6X) errichtet und betrieben werden soll.

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

- I.3** Die Kosten des Verfahrens hat die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs KG zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende von der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs KG erstellte und am 13.03.2025 eingereichte (elektronisch am 19.03.2025 zur Verfügung gestellte) und zuletzt am 22.05.2025 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, insbesondere:

Vor Register 1:

- Bestätigung der Übereinstimmung von schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen v. 28.02.2025 1 Seite
- Inhaltsverzeichnis, Nachreichung v. 12.05.2025 3 Seiten

Register 1 - allgemeine Angaben/Antragsformular:

- | | | |
|------------------|--|-----------------------|
| 100 ² | Kurzbeschreibung d. Vorhabens, Karte, Stand Feb. 2025 | Seiten 1-7 |
| 101 | Formular 1, Rev. 02.04.2025 | 8 Seiten |
| 102 | Herstellerdokument „Herstell- und Rohbaukosten“ Nordex N163 | 2 Seiten |
| 103 | Herstellerdokument „Herstell- und Rohbaukosten DIN276“ Nordex N163 | 2 Seiten |
| 104 | Herstellerdokument „Rückbauaufwand Nordex N163“ | S. 1-15 |
| 105 | Herstellerdokument „Beispiel Rückbaukosten Nordex N163“ | 1 Seite |
| 106 | Herstellerdokument „Herstellkosten“ Vestas V162 | 2 Seiten |
| 107 | Herstellerdokument „Rohbaukosten“ Vestas V162 | 2 Seiten |
| 108 | Herstellerdokument „Rückbaukosten“ Vestas V162 | 2 Seiten |
| 109 | Herstellerdokument „Baukosten nach DIN 276“ Vestas V162 | 2 Seiten ³ |

² Gliederungsnummern nach Antrag

³ Die Unterlagen 102-109 sowie 1016 sind als **vertraulich** gekennzeichnet.

Register 2 - Verzeichnis der Unterlagen:

200 Formular 2 Seiten 1-3

Register 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe

300 Formular 3 Seiten 1-3

301 Herstellerdokument Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen Seiten 1-10

302 Herstellerdokument Getriebeölwechsel Nordex WEA Seiten 1-6

Register 4 - Verzeichnis der emissionsrelevante Betriebsweisen:

400 Formular 4 Nordex N163, Rev. 12.05.2025 1 Seite

401 Formular 4 V162, Rev. 12.05.2025 1 Seite

402 Schalltechnischer Bericht 25-001.04 R2 v. 21.05.2025
der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu Nordex N163-6.X Seiten 1-515

403 Schalltechnischer Bericht 25-001.01 R2 v. 09.05.2025 der
TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu Vestas V162-6.2 Seiten 1-516

404 Anlage A - Immissionsorte 1 Seite

405 Anlage B - zu berücksichtigende Vorbelastung - N163 1 Seite

405a Anlage B - zu berücksichtigende Vorbelastung - V162 1 Seite

406 Herstellerdokument „Schallemission Leistungskurven N163“ Seiten 1-113

407 Herstellerdokument „Oktav-Schalleistungspegel N163“ Seiten 1-4

408 Herstellerdokument „Option Serrations N163“ Seiten 1-7

409 Schattenwurfprognose 25-001.02 v. 15.04.2025 der
TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu Nordex N163 -6X Seiten 1-720

410 Bestätigung Antragsteller Schattenwurfmodule N163 1 Seite

Register 5 - Abfälle und deren Entsorgung

500 Formular 5 für Nordex N 163 Seiten 1-2

501 Herstellerdokument „Abfallbeseitigung Nordex WEA“ Seiten 1-6

502 Herstellerdokument „Abfälle bei Anlagenbetrieb Nordex“ Seiten 1-5

Register 6 – Arbeitsschutz

600	Formular 6 für Nordex N 163	1 Seite
601	Herstellerdokument „Arbeitschutz und Sicherheit Nordex WEA	Seiten 1-11
602	Herstellerdokument „Sicherheitshandbuch Nordex“	Seiten 1-80
603	Herstellerdokument „Flucht- und Rettungsplan N163“	Seiten 1-10

Register 7 - Brandschutz

700	Formular 7 für Nordex N163	1 Seite
701	Herstellerdokument „Grundlagen zum Brandschutz Nordex WEA“	Seiten 1-10
702	Herstellerdokument „Feuerlöschsystem D4000“	Seiten 1-7
703	Herstellerdokument „Brandmeldesystem Delta 4000“	Seiten 1-10
704	Herstellerdokument „Flucht- und Rettungsplan N 163“	Seiten 1-10

Register 8 - Naturschutz und Landschaftspflege

800	Formular 8	Seiten 1-2
-----	------------	------------

Register 9 – Technische Unterlagen und Beschreibungen

900	Herstellerdokument „Technische Beschreibung Nordex N163	Seiten 1-22
901	Herstellerdokument „Übersichtszeichnung Nordex N163	2 Seiten
902	Herstellerdokument „Abmessungen Gondel und Blätter Nordex“	Seiten 1-6
903	Herstellerdokument „ <u>Auszug</u> Transport und Zuwegung, Krananforderungen Nordex“	Seiten 1-31
904	Herstellerdokument „Transport, Zuwegung Krananforderung Nordex“	Seiten 1 – 87
905	Herstellerdokument „Blitzschutz und EMV Nordex“	Seiten 1-11
906	Herstellerdokument „Umwelteinwirkungen Nordex“	Seiten 1-8
907	Herstellerdokument „Funktionsweise Schattenwurfmodul Nordex“	Seiten 1-7
908	Herstellerdokument „Funktionsweise Fledermausmodul Nordex“	Seiten 1-8
909	Herstellerdokument „Tag- und Nachtkennzeichnung	

	Allgemein N163	Seiten 1-14
910	Herstellerdokument „Tag- und Nachtkennzeichnung DE N163“	Seiten 1-10
911	Herstellerdokument „Maßnahmen bei Betriebseinstellung Nordex N163	Seiten 1-7
912	Herstellerdokument „Erdungsanlage Nordex N163	Seiten 1-9
913	Herstellerdokument „Technische Beschreibung Befahranlage N 163“	Seiten 1-12
914	Herstellerdokument „Eiserkennung Nordex WEA“	Seiten 1-8
915	Herstellerdokument „Zusammenfassung Wölfel Eiserkennung“ TÜV Nord Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev.2 vom 29.05.2024 (zum Anlagentyp Nordex)	Seiten 1-5
916	Herstellerdokument „Beschreibung Rotorblatt Eisdetektion“	Seiten 1-6
917	Herstellerdokument „Zertifikat IDD-Blade“	Seiten 1-2
918	Verpflichtungserklärung des Antragstellers zu Eiswurfmodul	1 Seite
 <u>Register 10 - Lagepläne/Bauvorlagen/Turbulenzgutachten</u>		
1000	Lageplan vom 21.02.2025, M:1:25.000, Nordex N163	1 Seite
1001	Lageplan vom 11.09.2023, M:1:25.000, Vestas V162	1 Seite
1002	Lageplan Infrastruktur N163 und V162	1 Seite
1003	Bauantrag vom 28.02.2025, Nordex N163	Seiten 1-5
1004	Baubeschreibung Gebäude vom 28.02.2025, Nordex N163	Seiten 1-4
1005	Betriebsbeschreibung vom 28.02.2025, Nordex N163	Seiten 1-2
1006	Nachweis Bauvorlagebescheinigung vom 26.04.2000	1 Seite
1007	Verpflichtungserklärung-Rückbau v. 28.02.2025, N163	1 Seite
1008	Nutzungsvertrag Rascheid - WEA Standorte u. Zuwegung vom 17.10.2023 - Auszug	Seiten1-2; 19
1009	Nutzungsvertrag Hermeskeil - WEA Standorte und Zuwegung v. 20.10.2023 - Auszug	Seite1-2; 18
1010	Abstandsflächenberechnung Nordex N163	1 Seite

1011	Lageplan Abstandsfläche vom 20.02.2025, M: 1:1000 WEA Her 18 - Nordex N163 (Baulastflurkarte)	1 Seite
1012	Lageplan Abstandsfläche vom 20.02.2025, M: 1:1000 WEA Her 19 - Nordex N163 (Baulastflurkarte)	1 Seite
1013	Lageplan Abstandsfläche vom 20.02.2025, M: 1:1000 WEA Her 20 - Nordex N163 (Baulastflurkarte)	1 Seite
1014	Herstellerdokument „Übersichtszeichnung Nordex N163“	2 Seiten
1015	Herstellerdokument „Fundamente Nordex N163“	Seiten 1-7
1016	Herstellerdokument „Typenprüfbescheid Nordex N163“	Seiten 1-8
1017	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Rascheid II, Bericht-Nr.:I17-SE-2024-309 Rev.01 vom 21.02.2025, Turbulenzgutachten Nordex N163	Seiten 1-40

Antragsunterlage ohne Gliederungsnummer (liegt digital vor):

- TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev.7 vom 29.05.2024
(zum Anlagentyp Nordex)⁴

⁴ Dieser Bericht ist als **vertraulich** gekennzeichnet.

III. Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung zur Änderung des Betriebs jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle unter I.1 genannten Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Inhalts- u. Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu der ergangenen immissionschutzrechtlichen Genehmigung zum Windpark Rascheid II vom 10.12.2024 unverändert fort.

- 1. Folgende Nebenbestimmungen Nrn. 1 und 2 werden unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, werden unter der neuen Überschrift Vestas V162 wie folgt geändert:*

Vestas V162

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Kölkerberg 25, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 02a	Grubenkopf 16, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)

IO 10	Wochenendhausgebiet Parz. 54, Geisfeld	55 dB(A)	40 dB(A)
-------	--	----------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode PO6200, 06:00 – 22:00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18 Her19 Her20	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,Oktav}$	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2

Schallreduzierte Betriebsweisen (22:00 -06:00 Uhr; Bin 11 m/s):

					Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18 Her19 Her20	100,8	99,4	SO5	4194	1,0	0,5	1,0	1,9

Hinweise zum Oktavspektrum der $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,Oktav}$	85,7	91,7	92,1	90,5	93,0	92,2	86,1	73,2

- WEA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel (Herstellerangabe: PO6200; Messung: SO5)
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2. Die „Lärmhinweise“ werden unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, (nach den Nebenbestimmungen 3 und 4) des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024 unter der neuen Überschrift Vestas V162 wie folgt geändert:

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her18 (GID 7427):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 10	Wochenendhausgebiet Parz. 54, Geisfeld	30,5 dB(A)

Windkraftanlage WEA Her20 (GID 7429):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	Kölkerberg 25, Hermeskeil	27,5 dB(A)
IO 02a	Grubenkopf 16, Hermeskeil	26,1 dB(A)

3. *Die Nebenbestimmung Nr.8 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Schattenwurf, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024 wird unter der neuen Überschrift Vestas V162 wie folgt geändert:*

8. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die kundige Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über das Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde vorzulegen.

4. Die Nebenbestimmung Nr. 14 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, des Genehmigungsbescheids vom 10.12.2024 wird unter der neuen Überschrift Vestas V162 wie folgt geändert:
14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen) (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in den angegebenen Betriebsmodi durchzuführen:

WEA Her18 (GID 7427): PO6200 und SO5

WEA Her20 (GID 7429): PO6200 und SO5

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der das Spektrum mit der ungünstigsten Schallausbreitung (SO5) erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage **Her19** (GID 7428) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten in den beantragten Schallmodi hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist sowohl dem Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde als auch der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber den oben genannten Stelle vorzulegen.

5. *Nach Nebenbestimmung Nr.25 werden unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unter der neuen Überschrift NORDEX N163-6.X-TCS164 folgende Nebenbestimmungen, Hinweise neu hinzugefügt:*

NORDEX N163-6.X-TCS164

I. Immissionsschutz

Lärm

- Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Kölkerberg 25, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 02a	Grubenkopf 16, Hermeskeil	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 09	Forsthaus Königsfeld, Geisfeld	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Wochenendhausgebiet Parz. 54, Geisfeld	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Köhlerweg 9, Hermeskeil Abtei	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Im Hellgott 2, Hermeskeil Abtei	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode 0, 06:00 – 22:00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18	109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Her19							
Her20							

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W, Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W, Oktav}$	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

Schallreduzierte Betriebsweise (22:00 -06:00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e, max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her18	105,5	103,8	8	5820	1,2	0,5	1,0	2,1
Her19	103,5	101,8	9	5270	1,2	0,5	1,0	2,1
Her20	102,5	100,8	11	4810	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum der $\bar{L}_{W, Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 8								
$\bar{L}_{W, Oktav}$	85,0	92,6	94,7	95,9	97,7	98,4	92,8	78,4
Mode 9								
$\bar{L}_{W, Oktav}$	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4
Mode 11								
$\bar{L}_{W, Oktav}$	82,0	89,6	91,7	92,9	94,7	95,4	89,8	75,4

WEA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel (Herstellerangabe)

$L_{e, max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, \text{Okt, Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}} = 0,5 \text{ dB}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \text{max}, i} - A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

6. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3 und 4, unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, gelten auch für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164.

7. Nach Nebenbestimmung Nr.4 erhalten die „Lärmhinweise“ unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164, die folgende Fassung:

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her18 (GID 7427):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 09	Forsthaus Königsfeld, Geisfeld	37,7 dB(A)
IO 10	Wochenendhausgebiet Parz. 54, Geisfeld	34,0 dB(A)
IO 11	Köhlerweg 9, Hermeskeil Abtei	33,2 dB(A)
IO 12	Im Hellgott 2, Hermeskeil Abtei	32,5 dB(A)

Windkraftanlage WEA Her20 (GID 7429):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	Kölkerberg 25, Hermeskeil	27,9 dB(A)
IO 02a	Grubenkopf 16, Hermeskeil	26,2 dB(A)

8. Die Nebenbestimmungen Nrn. 5, 6 und 7 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, gelten auch für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164.
9. Die Nebenbestimmung Nr. 8 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids vom 10.12.2024 erhält für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164, die folgende Fassung:
8. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die kundige Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über das Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde vorzulegen.
10. Der „Hinweis zum Hindernisfeuer“ sowie die Nebenbestimmungen Nrn. 9 und 10

unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, I. Immissionsschutz des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, gelten auch für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164.

11. *Die Nebenbestimmung Nr. 11 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, II. Betriebssicherheit, Eisabwurf, des Genehmigungsbescheides der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024 erhält für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164, die folgende Fassung:*

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 7 vom 29.05.2024 (**unterliegt der Geheimhaltung!**) sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 2 vom 29.05.2024) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 12 und 13 sowie der Hinweis zum Eisabfall unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestim-*

mungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, II. Betriebssicherheit des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, gelten auch für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164.

13. *Die Nebenbestimmung Nr. 14 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, des Genehmigungsbescheides der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024 erhält für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164, die folgende Fassung:*
14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen) (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in den angegebenen Betriebsmodi durchzuführen:

WEA Her18 (GID 7427): Mode 0 und Mode 8
WEA Her20 (GID 7429): Mode 0 und Mode 11

An einer der beiden WEA ist darüber hinaus auch der Mode 9 zu vermessen; diese WEA soll damit als Referenzanlage für die WEA Her19 dienen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage **Her19** (GID 7428) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten in den beantragten Schallmodi hin zu untersuchen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist sowohl dem Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde als auch der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

14. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 15 bis 25 sowie der nach Nr.25 folgende „Hinweis“ und die Regelungen unter der Überschrift „Baustellenverordnung“ unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, II.*

Betriebssicherheit des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, gelten auch für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164.

15. *Folgende Nebenbestimmung wird unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024 **ergänzt**:*

Das Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-290 Rev.02 vom 18. Februar 2025, der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist als Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung zu beachten. Die darin geforderten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (Abschaltungen) zum Schutz der Windenergieanlagen sind entsprechend umzusetzen.

16. *Folgende Nebenbestimmungen werden unter VIII. Rückbauverpflichtung/Festsetzung der Sicherheitsleistung, B. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 10.12.2024, für den Anlagentyp Nordex N163-6.X-TCS164 **neu hinzugefügt**:*

2. Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung

2.1 Allgemeines

Die Windenergieanlage(n) ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurück-zu-bauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen. Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von der Genehmigung nach dem BImSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen,

dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Vor Baubeginn ist durch den Antragsteller eine öffentlich-rechtliche Baulast einzutragen, mit der er sich zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wiederaufgenommen wird.

2.2. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller hat gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der Rückbauverpflichtung **vor Baubeginn** (vor Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) für die 3 Windkraftanlagen Typ Nordex N163-6.X-7.0MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m auf den Gemarkungen Rascheid und Hermeskeil, gemäß nachfolgender Aufstellung pro Windkraftanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1. WEA Her18

Koordinaten X350945.41; Y5505085.36

Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstück 11/8

Sicherheitsleistung XXXXXXXXXX Euro

2. WEA Her19

Koordinaten X350650.02; Y5504671.57

Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstück 11/9

Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

3. WEA Her20

Koordinaten X350866.61; 5504240.25

Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5

Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

zu erbringen und diese beim Landkreis Trier-Saarburg zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Trier-Saarburg als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landkreis Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, zu hinterlegen.

(Als Muster ist die Anlage 2 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach §35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich- zu nutzen)

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

2.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,

eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 2.1. und 2.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbaupflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

2.4.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. Begründung

I.

Die Errichtung und der Betrieb der drei vorgenannten Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) in der Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstücke 11/8 bzw. 11/9 sowie in der Gemarkung Hermeskeil, Flur 10, Flurstück 5, wurden erstmals mit Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 10.12.2024, Az.: 11-144-31/24-04, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Es handelt sich bei den WEA jeweils um eine Anlage der Nr. 1.6.2

des Anhangs 1 der 4.BImSchV. Mit der o.g. Genehmigung vom 10.12.2024 wurden die v. g. WEA mit dem Anlagentyp Vestas V162 zugelassen.

Mit Schreiben vom 28.02.2025, hier eingegangen am 13.03.2025, beantragt die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20.Betriebs KG, Kronacher Str.41, 96052 Bamberg (im Folgenden Antragstellerin) vor der Errichtung der v.g. drei WEA eine Anpassung der Betriebsweisen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum für den Anlagentyp Vestas V162 sowie die Möglichkeit alternativ drei Windenergieanlagen des Anlagentyps Nordex N163-6.X zu errichten und zu betreiben.

Die Fachbehörden-/stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt werden, vorliegend die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, sowie die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, wurden mit Schreiben vom 08.04.2025 im Verfahren beteiligt und zu der beantragten Änderung um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben der SGD Nord vom 19.05.2025 an die Antragstellerin wurde der Antrag zum 25.04.2025 für - formell - vollständig erklärt.

Das Verfahren wurde als sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 19 Abs.3 Satz 2 BImSchG die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung beantragt.

Der Standort der o.g. Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG.

II.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch

die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich werden können.

Da die Voraussetzungen des § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG vorliegen, waren im Genehmigungsverfahren ausschließlich die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG, d.h. die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Seitens der beteiligten Fachbehörden/stellen wurden keine Bedenken zum Änderungsvorhaben mitgeteilt, wenn das Änderungsvorhaben entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der - geänderten - Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

Da § 6 WindBG vorliegend zur Anwendung kommt, war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß nach § 7 Abs.2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i.V.m. § 9 Abs.1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht erforderlich.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 i.V.m. § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Aufnahme bzw. Änderung der Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Begründung der unter III. *lfd. Nr. 16.* dieses Bescheides unter Nr.2. Rückbauverpflichtung/Festsetzung der Sicherheitsleistung neu hinzugefügten Nebenbestimmungen Nrn. 2.1 bis 2.4 - zum Anlagentyp Nordex - wird noch Folgendes ergänzt:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), lfd. Nr.3 der Anmerkungen zu Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁵ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

⁵ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.


Anlage: Antrags- und Planunterlagen (5 Ordner, Bände 1-5 des Exemplars 2)

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.